

FINANZIELLE PROBLEME

WOHIN WENDE ICH MICH?



INFOS FÜR FRAUEN & MÄNNER
IM KANTON AARGAU

Impressum

Herausgebende:

- CARITAS Aargau
- Frauenberatungsstelle Aargau der Aarg. Evang. Frauenhilfe
- FRAUENZENTRALE Aargau
- Schuldenberatung Aargau/Solothurn
- Sexuelle Gesundheit Aargau

1. Auflage Juni 1993: 5'000 Exemplare
2. Auflage April 1996: 6'000 Exemplare
3. Auflage Februar 2003: 8'000 Exemplare
4. Auflage März 2008: 10'000 Exemplare
5. Auflage April 2016: 5'000 Exemplare

Layout: Esther Häusermann, Luzern, Grafik: Franziska Michel, Aarau
Aarau, April 2016

Für die finanzielle Unterstützung danken wir folgenden Organisationen:

- CARITAS Aargau
- Frauenberatungsstelle Aargau der Aarg. Evang. Frauenhilfe
- FRAUENZENTRALE Aargau
- Pro Infirmis Aargau
- Pro Juventute Aargau
- Reformierte Landeskirche Aargau
- Römisch-katholische Kirche im Aargau
- Schuldenberatung Aargau/Solothurn
- Sexuelle Gesundheit Aargau
- Swisslos-Fonds Kanton Aargau

4 Vorwort

Wie kann ich vorsorgen?

5 - 6 Budgetieren schützt vor finanziellen Sorgen

7 Tipps für Eltern im Umgang mit Geld

8 Schulden – was tun?

9 Leben mit Schulden

Was soll ich tun?

11 Meine Einnahmen reichen nicht zum Leben

11 Meine Einnahmen reichen nicht für Unvorhergesehenes

11 Es wächst mir alles über den Kopf

12 Nach der Kündigung wurde ich schwanger

12 Ich will mein Kind selber betreuen oder fremdbetreuen lassen

13 Wir möchten uns trennen

13 Alimentenzahlungen bleiben aus

14 Einer Straftat zum Opfer gefallen

14 Infolge Krankheit/Unfall kann ich längere Zeit nicht arbeiten

15 Ausserordentliche Kosten belasten mein IV- und EL-Budget

15 Die AHV-Renten decken die Kosten für unseren Lebensunterhalt nicht

16 Spannungen/Gewalt in der Beziehung, keinen Zugriff auf das Einkommen

Wer bietet welche Hilfe an?

Öffentliche Institutionen zur finanziellen Unterstützung

17 - 20 AHV/IV

21 Ergänzungsleistungen (EL)

22 Individuelle Krankenkassen-Prämienverbilligung (IPV)

23 - 24 Arbeitslosenversicherung (ALV)

25 - 26 Öffentliche Sozialhilfe

27 - 28 Elternschaftsbeihilfe

29 Mutterschaftsentschädigung

30 Ausbildungsbeiträge (Stipendien)

Institutionen

- 31 Alimenteninkasso Aargau
- 32 Anlaufstelle gegen Häusliche Gewalt
- 33 Fachstelle Kinder&Familien Aargau
- 34 Frauenberatungsstelle Aargau
- 35 - 36 FRAUENZENTRALE Aargau
- 37 - 38 Jugend-, Ehe- und Familienberatungsstellen und Sozialdienste der Gemeinden
- 39 - 40 Kirchliche Regionale Sozialdienste
- 41 Krebsliga Aargau
- 42 Lungenliga Aargau
- 43 Beratungsstelle Opferhilfe Aargau Solothurn
- 44 Patientenstelle Aargau/Solothurn
- 45 Procap Aargau/Solothurn Sozialversicherungsberatung
- 46 Pro Infirmis Aargau
- 47 Pro Juventute Aargau
- 48 - 49 Pro Senectute Aargau
- 50 Schuldenberatung Aargau/Solothurn
- 51 Sexuelle Gesundheit Aargau

Weitere Beratungs- und Hilfestellen

- 52 Diakonische Dienste und Sozialdienste der Kirchgemeinden und Pfarreien
- 53 KulturLegi Aargau
- 54 Lebensmittelhilfe
- 55 - 56 Rechtsberatungen im Kanton Aargau
- 57 - 58 Direkte Überbrückungshilfen

- 59 Bezugsadressen

Die Gesellschaft ist laufend im Wandel. Eine stetige Herausforderung für Familien und Alleinerziehende. Der Begriff Working Poor ist allgemein bekannt. Aber was heisst das konkret? Von Working Poor wird gesprochen, wenn eine Person trotz Erwerbstätigkeit arm oder von Armut bedroht ist.

Analysiert man die Armutsstatistik nach soziodemografischen Merkmalen, so sind zwei Dinge besonders brisant. Erstens: Mehr als ein Drittel der Armutsbetroffenen in der Schweiz sind Familien – Väter, Mütter und Kinder. Dabei sind Alleinerziehende überdurchschnittlich vertreten. Und zweitens: Obwohl Erwerbstätigkeit einen Gross teil der Bevölkerung vor Armut schützt, ist der Anteil der Working Poor erschreckend hoch. Der Spardruck trifft zu einem grossen Teil auch Familien und damit zahlreiche Kinder. Er trifft besonders viele Alleinerziehende, denen es angesichts der eingeschränkten Möglichkeiten der familienexternen Betreuung oft nicht möglich ist, ihr Erwerbsarbeitspensum auszuweiten. Und er trifft Menschen, die täglich in einer Vollzeitanstellung zu nicht existenzsichernden Tieflohnen arbeiten müssen.

Um dieser Situation etwas entgegen zu halten, entstand diese Broschüre. Sie hat zum Ziel, Betroffenen den Zugang zu den verschiedenen Institutionen zu erleichtern. Sie enthält wichtige Informationen zu Leistungen und rechtlichen Ansprüchen. Interessierte können sich Gedanken zur Vorsorge machen und werden ermutigt, Rechte und Möglichkeiten auszuschöpfen.

Seit ihrem Erscheinen 1993 und der Neuauflage 2008 wurde die Broschüre über 25'000 Mal versandt. Aufgrund der grossen Nachfrage entschieden wir uns für eine fünfte, überarbeitete Auflage. Der Inhalt wurde den gültigen, gesetzlichen und administrativen Verhältnissen angepasst und mit einigen neuen Anlaufstellen ergänzt. Die Publikation geht vorwiegend auf finanzielle Belange ein. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Alle Beratungsstellen stehen unter Schweigepflicht.

Ohne die Hilfe der jeweiligen Fachstellen wäre es kaum möglich gewesen, diese Broschüre zu bearbeiten. Herzlichen Dank allen, die dazu geholfen haben, die Texte zu überarbeiten.

Herausgebende

- CARITAS Aargau
- Frauenberatungsstelle Aargau der Aarg. Evang. Frauenhilfe
- FRAUENZENTRALE Aargau
- Schuldenberatung Aargau/Solothurn
- Sexuelle Gesundheit Aargau



Budgetieren schützt vor finanziellen Sorgen

Die eigene finanzielle Situation kennen

Ob Familie, Doppelverdienende oder Alleinerziehende, ob Lernender oder Studentin: Ohne genaues und realistisches Budget kann die persönliche finanzielle Situation schnell einmal Sorgen bereiten.

Vor allem bei Veränderungen in der Lebenssituation, Heirat, Geburt eines Kindes, Anschaffung von Wohneigentum, Einkommensveränderungen, Trennung, Ausbildung etc. empfiehlt es sich, eine aktualisierte Übersicht über die eigenen Finanzen zu erlangen, z.B. in Form einer Budgetberatung.

Das Erstellen eines Budgets und dessen Umsetzung, sei dies nun für Einzelpersonen, für Familien oder für Paare, zeigt auf, wie mit den vorhandenen Einnahmen, den bestehenden Ausgaben und Forderungen umgegangen werden kann.

Erstellen eines Budgets heisst: Erfassen sämtlicher Einnahmen und Ausgaben (Fix- und Haushaltskosten, persönliche Ausgaben und Rückstellungen) und diese ins Lot bringen.

Umsetzen eines Budgets meint: Regelmässige Kontrolle und Übersicht im Alltag erhalten, sei dies mit einem Haushaltsbuch, PC-Programm, Kontenplan oder mit dem alt bewährten Couvert-System.

Der Umgang mit den eigenen Finanzen ist lernbar. Es erfordert Methode, Genauigkeit, Zeit und Disziplin. Diese Investitionen lohnen sich, wenn dadurch Klarheit bezüglich der Ausgaben entsteht.

Veränderungen der Lebenssituation

Bei all den folgenden möglichen Veränderungen in der Lebenssituation empfiehlt sich, das persönliche Budget neu zu überarbeiten und eine angepasste Umsetzung im Sinne einer Prävention zu erstellen.

Hierbei lohnt es sich, ein besonderes Augenmerk auf die steuerliche Situation und deren Möglichkeiten zu richten.

Geburt eines Kindes

Nach der Geburt eines Kindes verändert sich einiges im Leben und an der finanziellen Situation der Eltern: z.B. Einkommensein-

busse, Ausgaben für Drittbetreuung, veränderte Steuerbelastung, tiefere Abgabe an die Altersvorsorge (Pensionskasse), höhere Haushalt- und Wohnkosten etc. Es lohnt sich, ein Budget zu erstellen und sich über allfällige finanzielle Leistungen (Mutterschaftsentschädigung, Elternschaftsbeihilfe, günstige Babyerstaussstattungen, subventionierte Kinderkrippen etc.) zu informieren.

Einkommenseinbussen

Bei Arbeitslosigkeit oder durch Wegfall oder Herabsetzung von Ersatzeinkommen verändert sich das Budget meistens massgeblich. Die Ausgaben müssen eingeschränkt werden, Ansprüche auf allfällige Einnahmen (z.B. Prämienverbilligung, Sozialhilfe) geprüft werden.

Finanzielle Aspekte bei Trennung und Scheidung

In beiden Fällen ist es wichtig darauf zu achten, dass sowohl in der Trennungsvereinbarung wie auch in der Scheidungskonvention der Kinderunterhalt (exklusive Familienzulagen), und der Ehegattenunterhalt klar festgehalten sind. Die Familienzulagen sind zusätzlich, von der

Budgetieren schützt vor finanziellen Sorgen

unterhaltspflichtigen Person zu leisten, falls von ihr auch effektiv bezogen.

Die Unterhaltszahlungen sollen an den Landesindex gebunden sein.

Empfohlen wird, nach einer Scheidung unverzüglich das AHV-Splitting durchzuführen.

Falls der Kinderunterhalt nicht bezahlt wird, kann sich die unterhaltsbegünstigte Person an die Alimenteninkasso-Stelle wenden. Für die Berechnung einer Alimentenbevorschussung gibt es bei den Einnahmen und dem Vermögen, wie auch bei der Höhe des Kinderunterhalts Grenzwerte.

Bei Wiedereinstieg ins Erwerbsleben bestehen Rechte auf Arbeitslosentaggelder und Weiterbildungsangebote für Frauen und Männer, die vor der Trennung/Scheidung nicht erwerbstätig waren.

Altersvorsorge

Es ist nie zu früh, aber oft zu spät, um Massnahmen für die Vorsorge einzuleiten. Auch im Hinblick auf die Altersvorsorge ist es daher von Vorteil, sich einen Überblick über zukünftige Einnahmen, Vermögensstand und Ausgaben zu verschaffen.

Die Altersvorsorge setzt sich in der Regel aus drei Elementen zusammen: einer staatlichen AHV-Rente, Leistungen aus der beruflichen Vorsorge (Pensionskassen-Rente oder Kapitalauszahlung) sowie der privaten Vorsorge (steuerprivilegiertes Sparen der dritten Säule, Auszahlung von Lebensversicherungen im Erlebensfall, Wohneigentum, Ersparnisse).

Die Höhe der AHV-Altersrente hängt von der Anzahl der Beitragsjahre und des durchschnittlichen

Jahreseinkommens (unter Einbezug der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften) während der Beitragszeit ab. Kürzere Einzahlungsdauer und Lücken haben Auswirkungen auf die Höhe der Rente.

Reichen die AHV-Renten und das übrige Einkommen nicht aus um die Lebenshaltungskosten zu decken, können Ergänzungsleistungen (S. 21) beantragt werden.

Informationen und Auskunft

Die Frauenberatungsstelle Aargau (S. 34) sowie die FRAUENZENTRALE Aargau (S. 35) bieten für Frauen und Männer Budgetberatungen an.

Weitere Informationen und Budgetvorlagen sind unter www.budgetberatung.ch erhältlich.





Tipps für Eltern im Umgang mit Geld

Mit einem engen Budget Kinder aufzuziehen ist anspruchsvoll. Ein schlechtes Gewissen ihnen gegenüber verleitet oft zu unüberlegten Käufen, die das Budget zusätzlich belasten. Darum lohnt es sich, mit Kindern altersangepasst über die persönliche, finanzielle Situation zu sprechen und sich so vor unrealistischen Forderungen zu schützen. Letztlich brauchen Kinder und Jugendliche ausreichend zu essen, Liebe, Zuwendung, Beschäftigung und Bildung.

Übung macht den Meister

Taschengeld oder ab und zu eine geschenkte, kleine Note gibt Kindern die Möglichkeit, eigene Erfahrungen mit Geld zu sammeln und selber finanzielle Entscheidungen zu treffen. Auch eröffnet beispielsweise das gemeinsame Einkaufen ein viel-

fältiges Übungsfeld im Umgang mit Geld: «Was kann ich mir leisten?» und «Brauche ich das wirklich?» sind zentrale Fragen, die sich alle stellen müssen.

Jugendlohn zahlt sich aus

Ab zwölf Jahren wird heute Jugendlohn empfohlen: Kinder erhalten Geld für Kleider, Coiffeur, Handy etc. und teilen sich dieses eigenständig ein. So lernen sie, Konsumwünsche gegen notwendige Anschaffungen abzuwägen, längerfristig zu planen und mit einem beschränkten Budget auszukommen. Jugendlohn braucht bei der Einführung eine gemeinsame Diskussion zwischen Eltern und Kindern, funktioniert aber auch bei engem Budget.

Tipps in Kürze

- Kinder sind dankbar für Anregerungen zu kostenlosen Freizeitbeschäftigungen
- Jugendliche können sich mit einem Nebenjob eigenes Geld dazu verdienen, um sich den einen oder anderen Wunsch selbst zu erfüllen
- WhatsApp lässt sich auch mit einem billigen Prepaid-Handy benutzen, dazu braucht es kein teures Gerät
- Selbstbewusstsein ist wichtig, um im Leben zu bestehen. Das lässt sich mit keinem Geld der Welt kaufen.

Informationen und Auskunft

Auskunft gibt die Schuldenberatung Aargau/Solothurn (S. 50)

Weitere Informationen sind erhältlich unter:

www.schulden-ag-so.ch

> Prävention

> Eltern

Schulden – was tun?

Finanzielle Schwierigkeiten belasten alle Belange des Lebens. Solide Lösungen bedürfen der fachlichen Begleitung. Je frühzeitiger der Lösungsweg eingeschlagen wird, desto einfacher ist er.

Die Schulden bereinigen

Der Weg aus der Schuldenfalle ist vielfach möglich. Er erfordert von der betroffenen Person Disziplin und einen langen Atem. Ratsuchende müssen bereit sein, professionelle Hilfe zur Schuldensanierung anzunehmen. Ebenso müssen sie willens sein, das Sanierungsbudget so einzuhalten, dass keine weiteren Schulden hinzukommen.

Ausgangslage

Wer über eine stabile Situation, sowohl beim Einkommen als auch bei den Ausgaben verfügt, hat folgende Lösungsmöglichkeiten:

Aussergerichtliche Schulden-sanierung

Sie verspricht die Schuldenbefreiung nach Ablauf der Sanierungszeit.

Einvernehmliche private Schuldenbereinigung nach Art. 333ff SchKG

Dieses gerichtliche Verfahren läuft ohne Publikation im Amtsblatt und führt nach der Bewilligung durch das Gericht zur Sistierung der Lohnpfändung.

Wer über eine stabile Situation sowohl beim Einkommen als auch bei den Ausgaben verfügt, aber keine vollständige Schuldenaufstellung gewähren kann, hat diese Möglichkeit. Sie ist jedoch nur gegeben, wenn eine Mehrheit der Gläubiger in Aussicht stellt, dass der Sanierungsvorschlag vom Gericht angenommen wird.

Gerichtlicher Nachlassvertrag nach Art. 293 SchKG

Das gerichtliche Verfahren wird im Amtsblatt publiziert und verursacht neben der Veröffentlichung auch Gerichts- und Publikationskosten.

Informationen und Auskunft gibt: Schuldenberatung Aargau/Solothurn (S. 50)

www.schulden-ag-so.ch





Leben mit Schulden

Einkünfte decken Ausgaben

Besteht keine Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss eines Nachlassvertrags, reichen aber die Einkünfte zur Bezahlung der laufenden Ausgaben, kommt es zur:

Insolvenzerklärung (Privatkonkurs) nach Art. 191ff SchKG

Diese Lösung entlastet vorübergehend oder längerfristig in schwierigen Überschuldungssituationen. Die Schulden bleiben jedoch in Form von Verlustscheinen bestehen. Dieses Verfahren wird vom Gericht erst eröffnet und im Amtsblatt publiziert, wenn die Verfahrenskosten beglichen sind.

Keine Aussicht auf eine Lösung

Auch wenn es nicht so aussieht als gäbe es eine Lösung für die verfahrenre finanzielle Situation, lohnt es sich, Beratung in Anspruch zu nehmen. Die Tipps der Profis können helfen, das noch zur Verfügung stehende Geld optimal zu nutzen und so eine Neuverschuldung zu vermeiden.

Tipps bei einer Lohnpfändung

Setzen Sie Ihre knappen finanziellen Mittel konsequent für den aktuellen Lebensbedarf ein und verhindern Sie neue Schulden, indem Sie zuerst folgende Auslagen bezahlen:

1. Lebensbedarf (Nahrung und Getränke)
2. Wohnungsmiete
3. Gas und Elektrorechnungen
4. Krankenkassenprämien
5. Alimente

Nutzen Sie Ihre Spielräume bei einer Lohnpfändung

- Bezahlen Sie sofort wieder Miete, Alimente und Krankenkassenprämien. Sie können gegen Vorlage der Quittungen die Rückerstattung im Rahmen des gepfändeten Betrages beim Betreibungsamt geltend machen.
- Berufskosten können Sie sich anrechnen lassen (auswärtige Verpflegung, Fahrkosten, Berufskleider). Ebenso Unkosten für Bewerbungen und Arbeitssuche.

Weitere Auslagen, die Sie gegen Vorabsprache und Vorlage der Quittungen im Rahmen des gepfändeten Betrages beim Betreibungsamt geltend machen können:

- Auslagen für Arzt, Arzneien (abzüglich Kostenbeteiligung Dritter), Geburt und Pflege von Familienangehörigen oder für einen bevorstehenden Wohnungswechsel
- Jährliche Heizkostenabrechnung
- Sozialbeiträge (z.B. AHV-Beiträge bei Personen mit IV-Rente)
- Besuchsrecht: Besuch des Kindes

Information und Auskunft gibt: Schuldenberatung Aargau/Solothurn (S. 50)

www.schulden-ag-so.ch





Meine Einnahmen reichen nicht zum Leben

Anna Z. ist Alleinerziehende ihres 12-jährigen Sohnes. Sie ist zu 80 Prozent erwerbstätig. Mit ihren Einnahmen aus Lohn und Unterhaltszahlungen kann sie knapp ihre Ausgaben decken.

Anna Z. möchte für sich und ihren Sohn ein genaues Budget erstellen und prüfen, ob sie allenfalls Anspruch auf andere Einnahmen (Prämienverbilligung, Sozialhilfe) geltend ma-

chen kann. Sie kann sich an die Frauenberatungsstelle Aargau (S. 34) oder an die FRAUENZENTRALE Aargau (S. 35) wenden oder auf dem Sozialdienst ihrer Wohngemeinde nachfragen.

Meine Einnahmen reichen nicht für Unvorhergesehenes

Familie W. verfügt über bescheidene Einnahmen. Der laufende Lebensunterhalt kann knapp bestritten werden. Die Eltern realisieren, dass die Kosten der Zahnkorrektur ihrer Tochter ihr Budget sprengen werden. Nachdem sie sich bei der Krankenkasse nach einem möglichen Leistungsanspruch erkun-

digt haben, wenden sie sich an eine Beratungsstelle, wie z.B. Jugend-, Ehe- und Familienberatung (S. 37), Caritas Aargau (S. 39), Sozial- resp. Budgetberatungsstelle der Frauenberatungsstelle Aargau (S. 34) resp. der FRAUENZENTRALE Aargau (S. 35) oder an den Sozialdienst der Wohngemeinde.

Die Beratungsstellen oder der Sozialdienst können aufgrund der Abklärungen und mit dem Einverständnis der Familie W. an private Fonds und Stiftungen gelangen. Je nach Beurteilung des Gesuches kann ein Teil der Kosten übernommen werden.

Es wächst mir alles über den Kopf

Der Ehemann von Susanne B. hat sich von ihr getrennt und ist ausgezogen. Die Trennung ist definitiv. Frau B. arbeitet als Aushilfsverkäuferin. Ihr Lohn reicht nicht aus, um ihren Lebensunterhalt selber zu bestreiten. Sie weiss nicht mehr weiter, da bislang ihr Mann alle administrativen und finanziellen Angelegenheiten erledigte. Frau B. wendet sich an die Sozialberatung der Frauenberatungsstelle Aargau (S. 34). In einem

persönlichen Gespräch mit der Sozialarbeiterin wird eine Auslegeordnung der aktuellen Lebenslage erstellt und Lösungsmöglichkeiten erarbeitet. Für die rechtlichen Fragestellungen bezüglich der Trennung wird intern ein Termin bei der Juristin der Frauenberatungsstelle vereinbart. Die Sozialarbeiterin begleitet Frau B. während mehreren Monaten in diversen Lebensbereichen. Sie unterstützt Frau B. bei der Suche nach einer güns-

tigeren Wohnung, informiert sie über die Angebote der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und über die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosentaggeldern und Sozialhilfe. Weiter wird Frau B. in ihren administrativen Angelegenheiten unterstützt, ihr z.B. die Abläufe mit der Krankenkasse erklärt. Ebenfalls schaut Frau B. mit Hilfe der Budgetberatung (S. 34/35), wie sie mit ihren Einnahmen auskommen kann.

Nach der Kündigung wurde ich schwanger

Maya T. kündigt ihre Arbeitsstelle. Sie ist erst seit kurzem schwanger. Die Beziehung zu ihrem Freund gestaltet sich schwierig. Er streitet die Vaterschaft ab. Da Maya T. als schwangere Frau nur geringe Chancen auf eine Neuanstellung hat, möchte sie bei ihrer alten Arbeitgeberin weiter bleiben. Ihre Kündigung ist jedoch rechtsgültig, obwohl ihr umgekehrt der Arbeitgeber bis 16 Wochen nach der Geburt nicht kündigen könnte.

Da sie bis zur Geburt ihres Kindes gerne arbeiten würde und

sich gleich beim RAV meldet, kann sie die Taggelder der Arbeitslosenversicherung (S. 23) beziehen. Ab der Geburt hat sie Anspruch auf einen 14-wöchigen Mutterschaftsurlaub. In dieser Zeit erhält sie eine Mutterschaftsentschädigung von 80 Prozent ihres bisherigen Einkommens. Danach hat sie bei genügender Rahmenfrist weiterhin Anspruch auf Arbeitslosengelder, sofern sie auf Stellensuche ist.

Will sie ihr Kind in den ersten sechs Monaten selber betreuen, kann sie den Anspruch auf

Elternschaftsbeihilfe (S. 27) abklären.

Für eine ausführliche Beratung wendet sie sich an die Beratungsstelle Sexuelle Gesundheit Aargau (S. 51). Sie wird dort zu persönlichen, rechtlichen und finanziellen Fragen beraten und erhält Informationen über die notwendigen rechtlichen Schritte zur Vaterschaftsabklärung. Weiter wird ihr eine Babyausstattung zu einem günstigen Preis vermittelt.



Ich will mein Kind selber betreuen oder fremdbetreuen lassen

Vera F. ist eine allein erziehende Mutter. Ihr Kind ist ein Jahr alt. Sie möchte ihr Kind selbst betreuen. Mit ihrem Anliegen meldet sie sich beim zuständigen Sozialdienst ihrer Wohngemeinde (Sozialdienst der Gemeinde oder Jugend-, Ehe- und Familienberatungsstelle S. 37).

Dort erfährt sie, dass sie Elternschaftsbeihilfe (S. 27) nur für die ersten sechs Lebensmonate ihres Kindes erhalten hätte. Da ihr Kind bereits älter ist, wird sie Sozialhilfe beziehen müssen.

Als Variante klärt die Beratungsperson mit Vera F., ob sie stundenweise arbeiten könnte. Bei

der Fachstelle Kinder & Familien (S. 33), resp. deren Internetseite, sind alle Betreuungsplätze aktuell und gebietsbezogen abrufbar. Auch subventionierte Krippenplätze für Betroffene mit tiefen Einkommen sind speziell gekennzeichnet.





Wir möchten uns trennen

Anna L. (37) und Peter L. (43), sind seit 15 Jahren verheiratet, haben einen 10-jährigen Sohn und sind beide berufstätig, Anna zu 30 Prozent, Peter zu 100 Prozent. Die Ehe der beiden läuft nicht gut und Anna kommt zum Schluss, dass eine Trennung das Beste für sie sei.

Peter ist der Meinung, wenn sie sich unbedingt trennen will, soll sie doch ausziehen, aber finanzielle Unterstützung von ihm müsse sie ganz sicher nicht erwarten. Anna weiss nicht, ob und wie sie sich wehren kann. Für ihre Fragen wendet sie sich an die Rechtsberatung der

Frauenberatungsstelle Aargau, (S. 34) oder der FRAUENZENTRALE Aargau (S. 35).

Dort erfährt sie, dass sie sich – wenn Peter nicht doch noch zu einer aussergerichtlichen Trennungsvereinbarung Hand bietet – an das Familiengericht des zuständigen Bezirksgerichtes wenden kann, um auf Trennung und Unterhaltszahlungen zu klagen. Sie erfährt dort auch, dass sie unter Umständen selbst dann anwaltlichen Beistand für eine solche Klage in Anspruch nehmen kann, wenn sie selbst kein Geld hat, um diesen zu bezahlen.

Peter wendet sich für Rechtsfragen an eine der unentgeltlichen Rechtsauskunftstellen des Aargauischen Anwaltsverbandes (S. 56) oder der FRAUENZENTRALE (S. 35).

Wenn Anna und Peter sich entschliessen, zusammen an ihrer Beziehung zu arbeiten, oder allenfalls auch ihre Trennung gemeinsam zu klären, können sie sich an eine regionale Ehe- und Paarberatungsstelle (www.eheberatung-aargau.ch oder www.paarberatung-aargau.ch) oder an eine Jugend-, Ehe- und Familienberatungsstelle (S. 37) wenden.

Alimentenzahlungen bleiben aus

Nach der Scheidung wartet Gertrud P. vergeblich auf die Überweisung der Alimente. Damit Kinderalimente bevorschusst werden, darf das Vermögen und die voraussichtlichen Einkünfte einen festgesetzten Grenzbetrag nicht überschreiten.

Frauenalimente werden nicht bevorschusst.

Um ihren Anspruch abzuklären und die Bevorschussung einzuleiten, wendet sich Gertrud P. an den zuständigen Sozialdienst

der Wohngemeinde. Diese Stelle hilft ihr auch die Frauenalimente, die ihr laut Scheidungsurteil zustehen, geltend zu machen. Das Inkasso kann die zuständige Wohnsitzgemeinde einer Alimenteninkasso-Stelle (S. 31) in Auftrag geben.

Es ist Gertrud P. unangenehm, dass ihr geschiedener Mann betrieben wird. Sie weiss jedoch, dass es keine andere Möglichkeit gibt.



Einer Straftat zum Opfer gefallen

Caroline D. wurde von einem ihr unbekanntem Mann überfallen und dabei am rechten Arm mittelschwer verletzt. Ausserdem erlitt sie einen Schock. Durch den Hinweis der behandelnden Ärztin gelangt sie an die Beratungsstelle Opferhilfe (S. 43). Im ersten Beratungsgespräch wird diskutiert, ob sie eine Anzeige erstatten soll oder nicht. Mit der in Aussicht gestellten Unterstützung durch die

Opferhilfestelle kann sie sich den Schritt einer Strafanzeige besser vorstellen.

Wichtig ist für sie auch die Möglichkeit, sich betreffend dem Schock und dessen Auswirkungen auf ihr tägliches Leben von einer Psychologin oder einem Psychologen begleiten/therapieren zu lassen. Eine entsprechende Fachperson wurde ihr von der Opferberatung vermittelt.

Die Beratungsstelle Opferhilfe vermittelt ihr auch eine Rechtsanwältin, die sie im Strafverfahren vertritt und sie bei Versicherungsfragen unterstützt.

Wenn Caroline D. dies wünscht, kann sie sich weiterhin an die Beratungsstelle Opferhilfe wenden, wenn weitere Fragen oder Schwierigkeiten auftreten.

Infolge Krankheit/Unfall kann ich längere Zeit nicht arbeiten

Lilian L. erkrankt schwer. Da sie erst kurze Zeit in einem neuen Arbeitsverhältnis steht, erhält sie keine lang andauernde Lohnfortzahlung. Auch die Leistungen ihrer Krankentaggeld-Versicherung reichen nicht aus um ihren Lebensunterhalt zu decken. Sofern sie über keine Ersparnisse verfügt, ist sie bis zur Wiederaufnahme ihrer Arbeit auf eine vorübergehende Unterstützung durch die Sozialhilfe (S. 25) angewiesen.

Zeichnet sich eine längere Arbeitsunfähigkeit ab, empfiehlt es sich, mit einer Fachstelle wie der Pro Infirmis (S. 46), der Krebsliga (S. 41), oder der Lungenliga (S. 42) Kontakt aufzunehmen.

Wenn Lilian L. aufgrund eines Unfalls längere Zeit arbeitsunfähig wird, muss sie sich sofort nach dem Unfall mit ihrem Arbeitgeber in Verbindung setzen. Die Versicherungsleistungen bei einem Unfall sind deutlich bes-

ser als bei einer Krankheit. Alle Arbeitnehmenden sind über ihre Arbeitgebenden berufsunfallversichert. Sofern Lilian L. mehr als 8 Stunden pro Woche bei ihrem Arbeitgebenden angestellt ist, ist sie auch für Nichtberufsunfälle versichert.



Ausserordentliche Kosten belasten mein IV- und EL-Budget

Vreni M. erhält eine volle Rente der Invalidenversicherung (IV) sowie Ergänzungsleistungen (EL). Ihre Wohnung ist zu teuer. Im Nachbardorf hat sie eine kleinere und günstigere Wohnung gefunden. Die Kosten für den Umzug bringen sie jedoch in einen finanziellen Engpass. Sie wendet sich an eine Fachstelle: Pro Infirmis (S. 46), Lungenliga (S. 42), Krebsliga (S. 41), Frau-

enberatungsstelle (S. 34) oder Jugend-, Ehe- und Familienberatung (S. 37). Die Fachperson prüft mit Vreni M. die finanzielle Situation und stellt für die ausserordentlichen Auslagen ein Gesuch an eine Stiftung.

Die AHV-Renten decken die Kosten für unseren Lebensunterhalt nicht

Das Ehepaar Erika und Peter K. erhält zwei kleine AHV-Renten. Erika K. war Hausfrau und Mutter, Peter K. Hilfsarbeiter und immer wieder arbeitslos. Eine gewisse Zeit war die Familie sogar auf Sozialhilfe angewiesen. Weil die Renten ihren Lebensunterhalt nicht decken, haben sie bei der Wohnsitzgemeinde Ergänzungsleistungen beantragt. Dort werden sie auch darüber informiert, dass Ge-

sundheitskosten in der Regel im Rahmen der Ergänzungsleistungen rückvergütet werden. Trotz Ergänzungsleistungen reichen die finanziellen Mittel jedoch nicht aus, um unvorhergesehene Rechnungen, z.B. für eine grössere Anschaffung, zu begleichen. Das Ehepaar wendet sich deshalb an die Beratungsstelle Pro Senectute (S. 48).



Spannungen/Gewalt in der Beziehung, keinen Zugriff auf das Einkommen

Frau M., verheiratet und Mutter von drei Kindern, fühlt sich am Ende ihrer Kräfte. Ihr Mann arbeitet 100 Prozent als Chauffeur, während sie sich zu Hause den Kindern und dem Haushalt widmet. Ihr Mann bezahlt die Rechnungen nicht und sie haben bereits mehrere Betreibungen. Sie schämt sich für die Betreibungen. Ihr Mann verwaltet das Geld und sie hat keinen Zugriff auf das Konto. Er gibt ihr kaum Haushaltsgeld. Es gibt Zeiten,

da hat sie kein Geld, um Sachen für die Kinder zu kaufen oder um das Essen für den nächsten Tag zu bezahlen. Spricht sie ihren Mann auf die finanziellen Engpässe an und bittet ihn um Hilfe, beschimpft er sie, demütigt sie vor den Kindern und zeigt sich aggressiv. Es kommt vor, dass ihr Mann sie in diesen spannungsgeladenen Situationen schlägt. Frau M. fühlt sich hilflos und der Situation ausgeliefert. In letzter Zeit nehmen die Strei-

tereien zu und ihr Mann verhält sich zunehmend aggressiver. Sie meldet sich bei der Anlaufstelle gegen Häusliche Gewalt (S. 32) und bittet um einen Termin. Im Gespräch werden mit Frau M. Möglichkeiten und Strategien gesucht, die Spannungen und die Gewalt zu Hause zu verringern.





AHV/IV

Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV

Die obligatorische Alters- und Hinterlassenenversicherung hat für die ganze Bevölkerung den Auftrag dafür zu sorgen, dass Renten den Existenzbedarf angemessen decken. Die Pensionierung soll ohne grosse finanzielle Sorgen angestrebt werden können und ein tragischer Todesfall in der Familie kein zusätzliches finanzielles Leid mit sich bringen.

Die Alters- und Hinterlassenenrenten sowie die Hilflosenentschädigungen machen den grössten Teil der Leistungen der AHV aus.

Altersrente der AHV

Der ordentliche Anspruch auf eine Altersrente entsteht für Frauen mit 64 Jahren und für Männer mit 65 Jahren (Stand 2015). Der Anspruch entsteht am ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung des ordentlichen Rentenalters folgt. Wer seine Altersrente beziehen will, hat die Anmeldung drei bis vier Monate vor Erreichen des Rentenalters einzureichen – *ohne Anmeldung keine Leistung!*

Im Rahmen des flexiblen Rentenalters kann der Bezug der Altersrente um ein oder zwei ganze Jahre vorbezogen oder um höchstens fünf Jahre aufgeschoben werden. Die Rentenzahlung beginnt im Folgemonat nach Anspruch.

Wer seine Altersrente ein oder zwei Jahre vor dem ordentlichen

Rentenalter bezieht, erhält für die Dauer des gesamten Rentenbezugs eine gekürzte Rente. Wer umgekehrt die Rente um ein bis maximal fünf Jahre aufschiebt, erhält für die Dauer des gesamten Rentenbezugs eine erhöhte Rente. Wie gross die Kürzung oder der Zuschlag ausfällt, wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet.

Wer die Höhe seiner Altersrente mit oder ohne die Varianten Vorbezug oder Aufschub frühzeitig wissen will, kann eine kostenlose Vorausberechnung verlangen.

Die Höhe der Rente richtet sich nach den anrechenbaren Beitragsjahren, dem durchschnittlichen Erwerbseinkommen sowie den erworbenen Erziehungs- und Betreuungsgutschriften.



Hinterlassenenrenten der AHV

Die Hinterlassenenrenten sollen beim Tod des Ehepartners oder eines Elternteils verhindern, dass die Hinterbliebenen in finanzielle Not geraten. Es gibt drei Arten von Hinterlassenenrenten:

- Witwenrenten
- Witwerrenten
- Waisenrenten

Witwenrente

Verheiratete Frauen, deren Ehegatte verstorben ist, haben Anspruch auf eine Witwenrente, wenn

- sie zum Zeitpunkt der Verwitwung eines oder mehrerer Kinder (gleichgültig welchen Alters) haben. Als Kinder gelten auch im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder des verstorbenen Ehegatten, die durch dessen Tod Anspruch auf eine Waisenrente haben. Das Gleiche gilt für Pflegekinder, die bisher von den Ehegatten betreut wurden, sofern sie von ihnen später adoptiert werden,

oder

- sie zum Zeitpunkt der Verwitwung das 45. Altersjahr zurückgelegt haben und mindestens 5 Jahre verheiratet waren. Die Ehejahre werden zusammengezählt, wenn sie mehrmals verheiratet waren.

Geschiedene Frauen, deren ehemaliger Ehegatte verstorben ist, haben Anspruch auf eine Witwenrente, wenn

- sie Kinder haben und die geschiedene Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat,

oder

- sie bei der Scheidung älter als 45 Jahre waren und die geschiedene Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat,

oder

- das jüngste Kind das 18. Lebensjahr vollendet, nachdem die geschiedene Mutter 45 Jahre alt geworden ist.

Geschiedene Frauen, die keine dieser Voraussetzungen erfüllen, haben nur solange Anspruch auf eine Witwenrente, als sie Kinder unter 18 Jahren haben.

Witwerrente

Verheiratete und geschiedene Männer, deren (ehemalige) Ehegattin verstorben ist, erhalten eine Witwerrente, solange sie Kinder unter 18 Jahren haben. Stirbt ein Partner bei einer eingetragener Partnerschaft, so ist der überlebende Partner einem Witwer gleichgestellt. Somit besteht nur Anspruch auf eine Hinterlassenenrente für den überlebenden Partner, falls er Kinder unter 18 Jahren hat.

Waisenrente

Kinder erhalten eine Waisenrente der AHV, wenn die Mutter oder der Vater stirbt. Beim Tode beider Eltern besteht Anspruch auf zwei Waisenrenten: eine vom verstorbenen Vater und eine von der verstorbenen Mutter.

Der Anspruch auf eine Waisenrente erlischt mit dem 18. Geburtstag oder bei Abschluss der Ausbildung, spätestens jedoch mit dem 25. Geburtstag. Für Pflegekinder gelten besondere Bestimmungen.

AHV/IV

Invalidenversicherung IV

Die Invalidenversicherung (IV) ist Teil des schweizerischen Sozialversicherungssystems. Wie die AHV ist sie eine gesamtschweizerische, obligatorische Versicherung. Oberstes Ziel der IV-Stellen ist es, Arbeitsplätze zu erhalten und versicherte Personen möglichst schnell wieder zu integrieren. Durch Geldleistungen im Rahmen der IV sollen allenfalls die ökonomischen Folgen einer Invalidität durch eine angemessene Deckung des Existenzbedarfs aufgefangen werden. Alle Personen, die in der Schweiz wohnen oder in der Schweiz erwerbstätig sind, gelten grundsätzlich als obligatorisch bei der IV versichert.

Anspruch auf Leistungen der IV haben Versicherte, die wegen eines Gesundheitsschadens in ihrer Erwerbstätigkeit oder in ihrem bisherigen Aufgabenbereich (z.B. Haushalt) teilweise oder ganz eingeschränkt sind. Dieser Gesundheitsschaden muss voraussichtlich zumindest für längere Zeit bestehen. Versicherte unter 20 Jahren können

ebenfalls Leistungen der IV erhalten, wenn der Gesundheitsschaden ihre Erwerbstätigkeit voraussichtlich beeinträchtigen wird. Es spielt keine Rolle, ob der Gesundheitsschaden körperlicher, psychischer oder geistiger Natur ist, ob er schon bei der Geburt bestanden hat oder Folge einer Krankheit oder eines Unfalls ist.

Bei Versicherten vor dem vollendeten 20. Altersjahr übernimmt die IV Kosten für notwendige medizinische Massnahmen, Kosten für die berufliche Eingliederung (z.B. Übernahme von Ausbildungskosten) sowie Hilfsmittel, die für die selbständige und unabhängige Bewältigung des privaten Alltags benötigt werden (z.B. Rollstuhl).

Erwachsenen gewährt die IV in erster Linie Eingliederungsmassnahmen, wie zum Beispiel Berufsberatung, Umschulung oder Arbeitsvermittlung. Versicherte Personen müssen alle Massnahmen aktiv unterstützen, die ihrem Gesundheitszustand

angepasst sind und zu ihrer Eingliederung ins Erwerbsleben getroffen werden. Zudem können versicherten Personen Hilfsmittel abgegeben werden, die in Folge Invalidität für die Fortbewegung, Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge benötigt werden.

Ein Anspruch auf eine IV-Rente besteht, wenn nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung eine rentenbegründende Erwerbseinkunftslosigkeit eingetreten ist. Der Rentenanspruch entsteht in diesen Fällen frühestens, wenn die versicherte Person während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig war und nach Ablauf dieses Jahres weiterhin zu mindestens 40 Prozent erwerbsunfähig ist. Die Höhe der monatlichen IV-Renten richtet sich nach dem Grad der Invalidität, der Höhe der bezahlten Beiträge und der Anzahl der Beitragsjahre. IV-Renten werden mit der Pensionierung durch die AHV-Rente abgelöst.

Kinderrente der AHV/IV

Rentenberechtigte Personen haben zusätzlich einen Anspruch auf eine Kinderrente für Kinder, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben oder sich noch in Ausbildung befinden, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Lebensjahr. Dieser Anspruch gilt auch für unentgeltlich aufgenommene Pflegekinder, sofern diese vor Entstehung des Rentenanspruchs aufgenommen wurden.

Hilflosenentschädigung der AHV/IV

Eine Hilflosenentschädigung wird Personen ausgerichtet, die aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigung für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd auf Hilfe Dritter angewiesen sind oder der dauernden persönlichen Überwachung bedürfen. Die Entschädigung hängt nicht von Einkommen und Vermögen ab, sondern vom Grad der Hilflosigkeit.

Personen die eine Hilflosenentschädigung der IV erhalten, können zusätzlich einen **Assistenzbeitrag** beantragen, der eine eigenverantwortliche und selbstbestimmte Lebensführung erleichtern soll. Mit dem Assistenzbeitrag können Betroffene selber Assistenzpersonen anstellen, die die notwendige Hilfe erbringen. Das bedeutet, dass sie als Arbeitgebende auftreten, die entrichteten Löhne schriftlich aufzeichnen und davon die gesetzlichen Beiträge abrechnen. Angestellte Personen, die mit der behinderten Person in direkter Linie (Kinder, Grosskinder, Eltern, Grosseltern) verwandt sind oder mit dieser in Partnerschaft leben, sind nicht bezugsberechtigt.

Informationen und Anmeldung für Leistungen der AHV und IV

Der Anspruch für Leistungen der AHV und IV müssen schriftlich angemeldet werden. Ohne schriftliche Anmeldung können keine Leistungen erbracht werden.

Merkblätter und Anmeldeformulare sind kostenlos bei den Gemeindegemeinstellen der Sozialversicherungsanstalt (SVA) oder bei jeder Ausgleichskasse erhältlich, wo auch gerne weitere Auskünfte erteilt werden.

www.ahv-iv.ch

www.sva-ag.ch



Ergänzungsleistungen (EL)

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Zusammen mit der AHV und IV gehören die Ergänzungsleistungen (EL) zum sozialen Fundament unseres Staates.

Wer erhält Ergänzungsleistungen?

Wenn die Renten und das übrige Einkommen die Lebensunterhaltskosten nicht decken, helfen Ergänzungsleistungen zur AHV und IV weiter. Ob jemand Ergänzungsleistungen erhält, hängt somit vom Einkommen und Vermögen ab. Ergänzungsleistungen sind keine Almosen: Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, besteht Anspruch darauf. Für Rentnerinnen und Rentner in bescheidenen Verhältnissen besteht bereits während des Rentenvorbezugs Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

Schweizer Bürgerinnen und Bürger unterliegen für Ergänzungsleistungen keiner Karenzfrist. Ausländische Staatsangehörige müssen vor der Gesuchstellung je nach Fall während mindestens fünf (Flüchtlinge und

Staatenlose) bis zehn Jahren ununterbrochen in der Schweiz gewohnt haben. Für Angehörige von EU- und EFTA-Staaten existieren keine Karenzfristen mehr.

Welche Leistungen sind möglich?

Es bestehen zwei Kategorien von Ergänzungsleistungen:

- Jährliche Leistungen, die monatlich ausbezahlt werden und
- Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (wie Krankenkassenselbstbehalte, Zahnarztrechnungen usw.), die nicht durch eine Versicherung gedeckt sind.

Bei Zahnbehandlungen (ausser in Notfällen) empfiehlt es sich, der EL einen Kostenvoranschlag einzureichen. Bei Zahnbehandlungen, die Kosten von voraussichtlich Fr. 2'000.— überschreiten, müssen im Voraus immer ein Kostenvoranschlag und die Röntgenbilder, sowie das vom Zahnarzt ausgefüllte sozialzahnmedizinische Formular der EL-Durchführungsstelle eingereicht werden.

Wie werden die Ergänzungsleistungen berechnet?

Ergänzungsleistungen werden aufgrund der persönlichen Verhältnisse berechnet. Den anrechenbaren Einnahmen (Renten der AHV, IV, Pensionskasse und anderer Sozialversicherungen, Einkünfte aus Vermögen usw.) werden die anerkannten Ausgaben (Pauschalbetrag für Lebensbedarf, Mietzins, Heimkosten usw.) gegenübergestellt. Übersteigen nun die Ausgaben die Einnahmen, können Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden.

Informationen und Anmeldung

Zuständig für die Entgegennahme der Anmeldung zum Bezug von Ergänzungsleistungen ist die Gemeindegewerbestelle der SVA der entsprechenden Wohn-gemeinde. Die Festsetzung und Ausrichtung ist Aufgabe der SVA Aargau.

www.sva-ag.ch



Individuelle Krankenkassen-Prämienverbilligung (IPV)

Anspruch auf eine Verbilligung der Krankenkassenprämien haben im Kanton Aargau wohnhafte Personen, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Massgebend für die Berechnung der Prämienverbilligung ist das steuerbare Einkommen.

Wer hat Anspruch auf einen Beitrag für die Prämienverbilligung?

Anspruchsberechtigt sind Personen, die am 1. Januar

- bei einer anerkannten Krankenkasse für die Krankenpflege-Grundversicherung versichert sind.
- im Kanton Aargau Wohnsitz haben. Massgebend für die Beurteilung des Anspruchs sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar des Vorjahres.

Informationen und Anmeldung

Der Verbilligungsbeitrag wird nur ausbezahlt, wenn ein Antrag gestellt wird. Das Antragsformular muss bis spätestens 31. Mai des Vorjahres (in Bezug auf das Jahr der Prämienverbilligung) bei der Gemeinde-

zweigstelle der SVA Aargau in der Wohngemeinde eingereicht werden. Es kann auch dort bezogen werden.

www.sva-ag.ch

Was weiter zu beachten ist

Wer nach dem 31. März und bis spätestens 31. Dezember im Kanton Aargau Wohnsitz nimmt, kann den Anspruch für das Folgejahr mit dem gleichen Formular geltend machen. Für diese Personen läuft die Anmeldefrist bis zum 31. März des Folgejahres.

Verändert sich die Zahl der bezugsberechtigten Personen (z.B. Geburt eines Kindes), kann innert 12 Monaten nach dem Eintritt der Veränderung ein Antrag auf Nachvergütung gestellt werden.

Bei nachweisbarer Veränderung des Erwerbseinkommens um mindestens 20 Prozent auf eine Dauer von mindestens 6 Monaten (z.B. Arbeitslosigkeit), kann ein Antrag auf eine Nachvergütung – ab dem Zeitpunkt der Veränderung – gestellt werden. Der Anspruch ist innert 12 Monaten nach dem Eintritt der Veränderung geltend zu machen.

Spezialregelungen

Personen, die Ergänzungsleistungen zu AHV/IV beziehen, müssen kein Anmeldeformular einreichen. Ein vom Bund festgelegter Pauschalbetrag wird bei der Berechnung automatisch berücksichtigt und mit der monatlichen Ergänzungsleistung ausbezahlt.

Liste säumiger Prämienzahlender

Personen, die ihre Prämien oder Kostenbeteiligungen nicht bezahlen und deswegen von der Krankenkasse betrieben werden, werden auf die «Liste der säumigen Versicherten» gesetzt. Ein Eintrag auf dieser Liste hat schwerwiegende Folgen: Die Krankenkasse bezahlt dann keine medizinischen Leistungen mehr (ausser bei medizinischen Notfällen). Es kann also sein, dass medizinische Behandlungen verweigert werden oder eine Vorauszahlung verlangt wird. Von der Liste wird man erst wieder entfernt, wenn alle ausstehenden Rechnungen sowie die Verzugszinsen und Betreuungskosten bezahlt sind.

Arbeitslosenversicherung (ALV)



Die Arbeitslosenversicherung (ALV) gewährt angemessen Ersatz bei Erwerbsausfall. Alle Arbeitnehmenden sind obligatorisch gegen Arbeitslosigkeit versichert. Selbständigerwerbende sind nicht versichert.

Das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) ist zuständig für die Unterstützung bei der Arbeitsvermittlung und die Kontrolle der Arbeitslosigkeit. Die Arbeitslosenkasse prüft den Anspruch, berechnet die Höhe der Taggelder und zahlt aus.

Wer hat Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung?

Arbeitslosenentschädigung erhält, wer

- ganz oder teilweise erwerbslos ist und
- eine Voll- oder Teilzeitstelle sucht
- einen anrechenbaren Arbeitsausfall erlitten hat
- in der Schweiz wohnt
- die obligatorische Schulzeit zurückgelegt hat und noch nicht im AHV-Alter steht
- in der Lage ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen
- gemäss den Vorschriften regelmässig beim RAV die Kon-

troll- und Beratungsgespräche besucht

- innerhalb der letzten 2 Jahre vor der Anmeldung insgesamt mindestens 12 Monate angestellt war oder
- innerhalb der letzten 2 Jahre mehr als 12 Monate wegen Ausbildung, Weiterbildung, Mutterschaft, Krankheit, Unfall oder Aufenthalt in einer Anstalt keine Erwerbstätigkeit ausüben konnte
- innerhalb der letzten 2 Jahre mehr als 12 Monate im Ausland war und sich über eine entsprechende Beschäftigung als ArbeitnehmerIn ausweisen kann.

Zudem sind versichert, wer

- wegen Scheidung, Trennung, Tod des Ehegatten, Wegfall einer IV-Rente oder ähnlichen Gründen gezwungen ist, eine Arbeit aufzunehmen (sofern dieses Ereignis nicht länger als 1 Jahr zurückliegt).

Ausserdem bestehen unter gewissen Umständen Ansprüche auf Arbeitslosentaggelder für Personen, die sich der Erziehung von Kindern gewidmet haben.

Welche Leistungen sind möglich?

Die Arbeitslosenversicherung zahlt Arbeitslosentaggelder, unter bestimmten Voraussetzungen finanziert sie auch Aus- und Weiterbildungskurse.

Die Taggelder betragen zwischen 70 und 80 Prozent des versicherten Verdienstes und sind zeitlich begrenzt. Wenn vorher keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen wurde, werden sie nach einem Pauschalansatz ausgerichtet. Wer selbst gekündigt hat, muss mit einer vorübergehenden Einstellung der Anspruchsberechtigung rechnen.

Es ist wichtig, sich bei der Arbeitssuche sofort (möglichst schon im Verlauf der Kündigungsfrist) bei der Wohngemeinde und beim RAV zu melden, auch wenn man selber gekündigt hat. Taggeldleistungen werden allerdings erst ab dem Datum der Anmeldung erbracht.

Informationen und Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt bei der Wohngemeinde und beim zuständigen RAV. Eine Adressliste aller Arbeitslosenkassen ist auf der Gemeinde und beim RAV erhältlich. Die Arbeitslosenkasse kann frei gewählt werden.

Weitere Auskünfte erteilen die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) oder das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) in Aarau.

www.ag.ch/awa
www.seco.admin.ch
www.treffpunkt-arbeit.ch





Öffentliche Sozialhilfe

Die Sozialhilfe bezweckt die Existenzsicherung, fördert die wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit und unterstützt die gesellschaftliche und berufliche Integration. Anspruch auf Sozialhilfe besteht, sofern die eigenen Mittel nicht genügen und andere Hilfeleistungen nicht rechtzeitig erhältlich sind oder nicht ausreichen. Den individuellen Verhältnissen der Hilfesuchenden Person ist Rechnung zu tragen.

Die Sozialhilfe umfasst die materielle Grundsicherung und die persönliche Beratung. Die persönliche Hilfe beinhaltet insbesondere Beratung, Betreuung und Vermittlung von Dienstleistungen. Die Sozialhilfe in Form von materieller Hilfe ist eine Geldleistung der öffentlichen Hand. Sie wird individuell bemessen und umfasst nebst der Grundleistung zur Existenzsicherung verschiedene Komponenten, die der persönlichen Situation der gesuchstellenden Personen Rechnung trägt.

Um den Anspruch auf Sozialhilfe geltend zu machen, ist ein

Gesuch um materielle Hilfe bei der Wohnsitzgemeinde (oder Aufenthaltsgemeinde) einzureichen. Zusammen mit dem Sozialdienst wird ein detailliertes, individuelles Budget erstellt. Der Entscheid liegt dann bei der zuständigen Behörde. Auf jeden Fall hat jede gesuchstellende Person Anspruch auf einen schriftlichen Entscheid mit einer Rechtsmittelbelehrung.

Die gesuchstellende Person hat Rechte wie auch Pflichten. Neben der Auskunftspflicht ist dies auch die Rückerstattungspflicht. Bei einem Antrag auf Sozialhilfe müssen alle Einnahmen wie Lohnneinkommen, Unterhaltszahlungen, Kinderzulagen, usw. deklariert werden. Zudem wird auch die Verwandtenunterstützungspflicht abgeklärt.

Bemessung der Sozialhilfe

Für die Bemessung der materiellen Hilfe gelten im Kanton Aargau – mit Abweichungen – die von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe erlassenen Richtlinien (SKOS-Richtlinien) mit den bis zum 1. Juli 2004 ergangenen Änderungen.

Gemäss den Richtlinien wird die Höhe der Sozialhilfe festgelegt. Dabei wird zunächst das sozialhilferechtliche Existenzminimum berechnet und dem verfügbaren Nettoeinkommen (Erwerbseinkommen, Versicherungsansprüche, Renten, Unterhaltsbeiträge, Verwandtenunterstützung, Stipendien, freiwillige Leistungen Dritter oder Vermögen, usw.) gegenübergestellt.

Das soziale Existenzminimum setzt sich wie folgt zusammen:

Der **Grundbedarf** für den Lebensunterhalt:

beinhaltet die Kosten für Nahrungsmittel, Getränke, Bekleidung und Schuhe, Energieverbrauch, Haushaltsführung (z.B. Putzmittel, Waschmittel, Kehrichtsäcke), Gesundheitspflege, kleine Haushaltsgegenstände, Verkehrsauslagen (z.B. Halbtax, öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa), Telefon und Handy, Post, Unterhaltung und Bildung (z.B. Radio/TV, Internet, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung), Körperpflege (z.B. Coiffeur, Toilettenartikel)

sowie für Geschenke oder Vereinsbeiträge.

Wohnkosten: berücksichtigt werden die Wohnkosten (ortsüblicher Mietzins und Nebenkosten).

Medizinische Grundversorgung: beinhaltet Prämien der obligatorischen Krankenversicherung sowie Leistungen für medizinische Versorgung (Franchise und Selbstbehalt).

Situationsbedingte Leistungen: z.B. auswärtige Verpflegung, Beruf- und Verkehrsauslagen, Kinderbetreuungskosten können je nach Situation mitberücksichtigt werden.

Informationen und Anmeldung

Wer Sozialhilfe beantragen will, wendet sich an den zuständigen Sozialdienst der Wohngemeinde.

www.ag.ch/dgs

- > Gesellschaft
- > Soziales
- > Öffentliche Sozialhilfe
- > Sozialhilfe

Haushaltsgrösse	Betrag
1 Person	Fr. 979.— /Monat
2 Personen	Fr. 1'497.— /Monat
3 Personen	Fr. 1'820.— /Monat
4 Personen	Fr. 2'095.— /Monat
5 Personen	Fr. 2'368.— /Monat
6 Personen	Fr. 2'642.— /Monat
7 Personen	Fr. 2'917.— /Monat
pro weitere Person	Fr. 271.— /Monat

Grundbedarf für den Lebensunterhalt, geltende Ansätze Kanton Aargau (Stand 2015)





Elternschaftsbeihilfe

Elternschaftsbeihilfe wird im Rahmen des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes (SPG) des Kantons Aargau ausgerichtet. Die Elternschaftsbeihilfe soll Eltern ermöglichen, während den ersten sechs Monaten ihr Kind persönlich zu betreuen.

Im Gegensatz zur Sozialhilfe ist die Elternschaftsbeihilfe nicht rückerstattungspflichtig.

Wer erhält Elternschaftsbeihilfe?

Für den Bezug von Elternschaftsbeihilfe gelten folgende Bestimmungen:

- Ein Elternteil muss sich zur Hauptsache der Betreuung des Kindes widmen
- Der betreuende Elternteil muss seit mind. einem Jahr vor der Geburt und während der Bezugsdauer im Kanton Aargau zivilrechtlichen Wohnsitz haben

- Der betreuende Elternteil und das Kind müssen sich während der Bezugsdauer tatsächlich im Kanton aufhalten
- Die voraussichtlichen Jahreseinkünfte ab Geburt – umgerechnet auf die Bezugsdauer – dürfen dem vom Regierungsrat festgelegten Grenzwert nicht übersteigen (vgl. Tabelle)
- Der betreuende Elternteil darf keine Sozialhilfe beziehen
- Es darf kein steuerbares Vermögen vorhanden sein.

Beispiele für die Grenzbeträge pro Halbjahr (Stand 2016):

1 Erwachsene	+ 1 Kind	Fr. 23'481.—*
1 Erwachsene	+ 2 Kinder	Fr. 27'399.—*
1 Erwachsene	+ 3 Kinder	Fr. 31'317.—*
1 Erwachsene	+ 4 Kinder	Fr. 35'235.—*
oder		
2 Erwachsene	+ 1 Kind	Fr. 30'722.—*
2 Erwachsene	+ 2 Kinder	Fr. 34'640.—*
2 Erwachsene	+ 3 Kinder	Fr. 38'558.—*
2 Erwachsene	+ 4 Kinder	Fr. 42'476.—*
Für weitere Kinder erhöht sich der Grenzbetrag pro Kind um Fr. 3'918.— im Halbjahr.		

* effektiver Mietzins, jedoch max. Fr. 15'000.— pro Jahr

Welche Leistungen sind möglich?

Die Differenz zwischen den voraussichtlichen Halbjahreseinkünften (Lohn, Versicherungsbeiträge, Kinderzulagen, Alimente etc.) und dem Grenzbetrag entspricht der Leistung der Elternschaftsbeihilfe. Dieser Betrag wird in monatlichen Raten ausbezahlt.

In Härtefällen, wie z.B. Mehrlingsgeburten, Geburtsgebrechen, Behinderungen des Kindes oder chronische Erkrankung mit grossem Pflegeaufwand, kann die Elternschaftsbeihilfe auf 24 Monate ausgedehnt werden.

Information und Anmeldung

Die Anmeldung zur Elternschaftsbeihilfe muss innert den ersten drei Lebensmonaten des Kindes auf der Wohnortgemeinde erfolgen (zivilrechtlicher Wohnsitz der anspruchsberechtigten Eltern bzw. des anspruchsberechtigten Elternteils). Dort sind auch die Anmeldeformulare und weitere Informationen erhältlich.

www.ag.ch/dgs

- > Gesellschaft
- > Soziales
- > Öffentliche Sozialhilfe
- > Elternschaftsbeihilfe



Mutterschaftsentschädigung



Arbeitnehmerinnen haben nach der Niederkunft Anspruch auf einen Mutterschaftsurlaub von mindestens 14 Wochen oder 98 Tagen gemäss Art. 329f OR, der an einem Stück zu nehmen ist. Während des Mutterschaftsurlaubs hat die Arbeitnehmerin Anspruch auf 80 Prozent des Lohnes in Form von Taggeldern.

Anspruchsberechtigte Frauen sind:

- Arbeitnehmerinnen
- Selbstständigerwerbende
- Frauen, die im Unternehmen ihres Ehemannes/Konkubinatspartners oder eines Angehörigen mitarbeiten und die einen Lohn beziehen
- Frauen, die arbeitslos sind und entweder bereits ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung beziehen oder die Anspruchsvoraussetzungen für ALV-Taggelder erfüllen würden

- Frauen, die wegen Krankheit, Unfall oder Invalidität arbeitsunfähig sind und deswegen Taggeldleistungen einer Sozial- oder Privatversicherung beziehen, sofern dieses Taggeld auf einem vorangegangenen Lohn berechnet wurde
- oder in einem gültigen Arbeitsverhältnis stehen, aber keine Lohnfortzahlung oder Taggeldleistung erhalten, weil der Anspruch ausgeschöpft ist.

Anspruchsvoraussetzungen

Damit die Frau diese Zahlung erhält, muss sie:

- während neun Monaten unmittelbar vor der Niederkunft bei der AHV versichert sein (spezielle Regelung bei Frühgeburten)
- in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben.

Dauer des Anspruchs

Der Anspruch beginnt am Tag der Niederkunft und endet spätestens nach 14 Wochen bzw. 98 Tagen. Wenn die Mutter die Erwerbsarbeit während dieser Zeit ganz oder teilweise aufnimmt oder stirbt, endet der Anspruch vorzeitig.

Höhe und Art der Entschädigung

Die Mutterschaftsentschädigung wird als Taggeld ausgerichtet und beträgt 80 Prozent des vor der Niederkunft erzielten durchschnittlichen Einkommens, höchstens aber Fr. 196.— pro Tag.

Information und Anmeldung

Die AHV-Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller AHV-Ausgleichskassen findet sich unter:

www.ahv-iv.ch
> Kontakte

Weitere Informationen sind erhältlich unter:

www.bsv.admin.ch
www.ahv-iv.ch/p/6.02.d
(Merkblatt)



Ausbildungsbeiträge (Stipendien)

Bei schwierigen finanziellen Verhältnissen kann für:

- kantonale Brückenangebote im Anschluss an die Sekundarstufe I
- Ausbildungen auf Sekundarstufe II
- Ausbildungen auf Tertiärstufe ein Gesuch um Ausbildungsbeiträge eingereicht werden.

Personen und Familien, die sich eine Aus- und/oder Weiterbildung nicht alleine finanzieren können, haben folgende zwei Möglichkeiten:

1. Stipendien (werden halbjährlich entrichtet)
2. Darlehen (jährliche Auszahlung)

Termine für Gesuchseinreichung

Das Beitragsgesuch muss spätestens am letzten Tag des Monats, welcher dem Monat des ordentlichen Beginns der Ausbildung, beziehungsweise des entsprechenden Ausbildungsjahres folgt, eingereicht werden.

Informationen und Anmeldung

Die Gesuchsformulare, Merkblätter sowie weitere nützliche Informationen sind auf der Internetseite der Sektion Stipendien des Kantons Aargau erhältlich. Dort kann auch ein Online-Stipendienrechner genutzt werden: www.ag.ch/stipendien

Betreffend anderer Finanzierungsmöglichkeiten hilft folgender Link:

- www.ag.ch/dgs
- > Gesellschaft
- > Soziales
- > Fonds- und Stiftungsverzeichnis

www.beratungsdienste-aargau.ch
(ask-Stelle)



Alimenteninkasso Aargau

Anspruch auf Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen besteht, wenn sowohl das Reinvermögen gemäss steuerrechtlichen Vorgaben als auch die voraussichtlichen Jahreseinkünfte unter den Grenzbeträgen liegen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, Kinderalimente zu bevorschussen und beim Einbringen

der Unterhaltsbeiträge an geschiedene und alleinstehende Personen behilflich zu sein.

Für die Bevorschussung ist die vom Regierungsrat festgelegte Einkommens- und Vermögensgrenze massgebend.

Das Inkasso übernimmt die Gemeinde oder das Alimenteninkasso Aargau der Frauenzentrale Aargau.

Wer wird finanziell unterstützt?

Im Kanton Aargau wohnende Frauen und Männer, die im Besitz eines gültigen Gerichtsurteiles, einer Konvention oder eines Unterhaltsvertrages sind.

Welche Hilfe ist möglich?

Hilfe beim Einbringen der Alimente an Kinder alleinerziehender und geschiedener Mütter und Väter sowie der Unterhaltsbeiträge an geschiedene Personen.

Auskunft geben:

Stadt- und Gemeindeverwaltungen

Alimenteninkasso Aargau

Rain 6

Postfach 2208

5001 Aarau

Tel. 056 448 98 20

info@alimenteninkasso-ag.ch

www.alimenteninkasso-ag.ch



Anlaufstelle gegen Häusliche Gewalt

Wer wird unterstützt?

Im Kanton Aargau werden polizeiliche Einsätze wegen häuslicher Gewalt der Anlaufstelle gegen Häusliche Gewalt gemeldet. Unter häuslicher Gewalt versteht man jede Form von Gewalt zwischen Erwachsenen in bestehenden oder aufgelösten Beziehungen, Ehen oder Partnerschaften. Sie schliesst die Mitbetroffenheit von Kindern ein. Mögliche Formen häuslicher Gewalt sind Schläge, das Zufügen anderer Verletzungen, Vergewaltigung, psychischer und verbaler Terror, Stalking, Kontrollverhalten, Entziehen von finanziellen Mitteln oder Rechten oder das Beschneiden der persönlichen Freiheit.

Die Anlaufstelle kontaktiert und berät sowohl Gewaltbetroffene als auch Gewaltausübende. Des Weiteren klärt sie ab, ob Kinder und Jugendliche gefährdet sind und stellt sicher, dass alle Betroffenen über die entspre-

chenden Beratungs- und Hilfsangebote informiert werden.

Auch ohne vorherigen Polizeieinsatz steht die Anlaufstelle grundsätzlich allen Gewaltbetroffenen, Gewaltausübenden und Minderjährigen für eine Beratung/Triage zur Verfügung. Die Beratungen sind kostenlos und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unterstehen der Schweigepflicht.

Das Angebot für Betroffene und Dritte

Die Anlaufstelle begleitet und berät gewaltbetroffene/gewaltausübende Personen und involvierte oder besorgte Dritte wie Familienangehörige, Bezugspersonen, Vorgesetzte und Nachbarn.

Zusammen mit den gewaltbetroffenen/gewaltausübenden Personen wird nach Strategien und Lösungen gesucht. Sie werden bei deren Umsetzung begleitet und bei Bedarf an die

geeignete Fachstelle weiter verwiesen.

Ausserdem vermittelt die Anlaufstelle gewaltausübende Personen in ein Lernprogramm oder an einen Gewaltberater bzw. eine Gewaltberaterin. Die Kosten für ein solches Programm werden grösstenteils vom Kanton übernommen.

Ausserdem informiert und berät die Anlaufstelle Institutionen sowie Fachleute, bietet Weiterbildungen an und leistet Öffentlichkeitsarbeit zum Thema häusliche Gewalt.



Anlaufstelle gegen Häusliche Gewalt

Ziegelrain 1
5000 Aarau
Tel. 062 550 20 20
info@ahg-aargau.ch
www.ahg-aargau.ch

Fachstelle Kinder&Familien Aargau

Immer mehr Menschen interessieren sich für eine familien- und schulergänzende Kinderbetreuung. Denn die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewinnt an Bedeutung und hat – nicht nur für die Familie selbst – nachweisbare Vorteile.

Die Fachstelle setzt sich für eine qualifizierte familien- und schulergänzende Kinderbetreuung ein. Entwicklungen werden laufend aufgenommen und fliessen in die tägliche Arbeit ein. Die Fachstelle ist über Trends in Fragen der Kinderbetreuung bestens informiert, verfügt über langjährige Erfahrung und ist mit Organisationen und Fachverbänden auf Kantons- und Bundesebene vernetzt.

Das Angebot für Familien

Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung tut gut – sowohl den Kindern wie auch den Eltern. Kinder werden in ihren sozialen, kognitiven und motorischen Fähigkeiten unterstützt und gefördert. Eltern fühlen sich entlastet und in ihrer eigenen Erziehungsverantwortung gestärkt. Voraussetzung ist, dass sich die Qualität der Betreuungseinrichtung auf höchstem Niveau bewegt. Ist der Grundsatzentscheid für eine familienergänzende Kinderbetreuung einmal geklärt, beginnt der eigentliche Entscheidungsprozess.

- Die Fachstelle berät bei der Wahl der optimalen Betreuungsform für das Kind – angepasst auf die individuelle Familiensituation
- Sie zeigt auf, worauf bei der Suche eines qualitativ hoch stehenden Betreuungsplatzes geachtet werden soll
- Sie informiert über Tarife und Kosten für familienergänzende Kinderbetreuung
- Sie vermittelt Adressen von qualifizierten Betreuungseinrichtungen
- Sie bietet Unterstützung in allen Fragen rund um die familienergänzende Kinderbetreuung.

K&F Fachstelle Kinder&Familien

Limmatauweg 18g
5408 Ennetbaden
056 222 01 03
info@kinderundfamilien.ch
www.kinderundfamilien.ch

www.kinderbetreuung-aargau
www.kinderbetreuung-schweiz.ch
www.soliday-aargau.ch



Frauenberatungsstelle Aargau

Die Aargauische Evangelische Frauenhilfe unterhält eine Beratungsstelle, die sich an Frauen in einer schwierigen Lebenslage richtet.

Die Sozialberatung und die juristische Beratung richten sich an Frauen aus dem Kanton Aargau, die Budgetberatung steht auch Männern offen. Alle Beratungen sind kostenlos und die Beraterinnen stehen unter Schweigepflicht.

Sozialberatung

Die Sozialarbeiterinnen beraten und begleiten Frauen zu folgenden Themen: schwierige Lebenssituationen, Beziehungsfragen, Einsamkeit, alleinerziehend, sozialversicherungs- und finanzielle Fragen, administrative Angelegenheiten. Im persönlichen Gespräch werden Lösungsmöglichkeiten erarbeitet. Auch eine längerfristige Begleitung ist möglich. Bei finanziellen Engpässen können Gesuche an Stiftungen oder gemeinnützige Institutionen gestellt werden.

Budgetberatung

Das Angebot der Budgetberatung richtet sich an Frauen und Männer.

Die Budgetberaterin berät zu folgenden Themen: Budgetberatung für Familien, Paare und Einzelpersonen, Budgetplanung bei Heirat, Trennung, Konkubinat, Kost- oder Haushaltgeld, Einkommenseinbussen, Taschengeld, Lehrlingslohn, Studium.

Falls gewünscht, begleitet und berät die Budgetberaterin die Klientinnen und Klienten bei der praktischen Anwendung des Budgets.

Rechtsberatung

Die Juristin berät Frauen zu folgenden Themen: Eherecht, Trennungs- und Scheidungsrecht, Familienrecht, Erbrecht, Arbeitsrecht.

Im Beratungsgespräch mit den Klientinnen vermittelt die Juristin Entscheidungsgrundlagen und weist auf mögliche Lösungen hin.

Frauenberatungsstelle Aargau

Vordere Vorstadt 16
5000 Aarau
www.frauenhilfe-ag.ch

Sozialberatung

Tel. 062 822 79 01
frauenberatung@frauenhilfe-ag.ch

Budgetberatung für Frauen und Männer

Tel. 062 822 79 66
budgetberatung@frauenhilfe-ag.ch

Rechtsberatung

Tel. 062 822 79 01
rechtsberatung@frauenhilfe-ag.ch



FRAUENZENTRALE Aargau

Die FRAUENZENTRALE Aargau als Dachverband von aargauischen Frauenorganisationen ist eine parteipolitisch und konfessionell neutrale Non-Profit-Organisation.

Mit bedarfsgerechten Dienstleistungen berät und betreut sie Menschen in herausfordernden Lebenslagen oder bietet Hilfe zur Selbsthilfe an.

Sie dient als Koordinationsstelle und Impulsvermittlerin für verschiedenste, der jeweiligen Zeit entsprechenden Frauen-, Familien- und Gesellschaftsfragen. Verschiedene Kommissionen arbeiten in diesem Bereich aktiv mit.

Welche Hilfe ist möglich?

Sie vermittelt Frauen und Männern Adressen über mögliche Hilfeleistungen im Kanton.

Sie organisiert Veranstaltungen und Kurse zu aktuellen Themen und bietet verschiedene Dienstleistungen an.

Alimenteninkasso Aargau

Dienstleistungen für Gemeinden und Privatpersonen. Die Gemeinden können ihren gesetzlichen Auftrag der Inkassohilfe mittels Auftrag an diese Fachstelle übertragen (S. 31).

Anlaufstelle gegen Häusliche Gewalt

Kontaktiert und berät sowohl Gewaltbetroffene als auch Gewaltausübende. Sie stellt sicher, dass alle Betroffenen über die entsprechenden Beratungs- und Hilfsangebote informiert werden (S. 32).

Budgetberatung Aargau

Die Budgetberaterin unterstützt bei Fragen rund um: Budgets für Familien, Paare, Konkubinats-, Einzelpersonen, z.B. zu folgenden Themen: Haushaltsgeld, finanzielle Folgen bei Trennung und Scheidung, Kostgeldberechnungen, Taschengeld, Einteilung des Lehrlingslohnes, Einkommenseinbussen, Studium und Aus- und Weiterbildung. Aufgrund der persönlichen Angaben wird ein Überblick über die finanzielle Situation erarbeitet sowie nützliche Tipps weitergegeben, wie das gemeinsam erarbeitete Budget eingehalten werden kann. Alle Angaben werden streng vertraulich behandelt. Die Beratung ist kostenpflichtig.

Mütterhilfe Aargau

Unterstützung alleinerziehender, finanzschwacher Mütter,

ausnahmsweise auch Väter. Vorrangig zur Überbrückung temporärer, finanzieller Engpässe durch Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschaft oder Rekonvaleszenz (S. 57).

Rechtsberatung

Unentgeltliche Rechtsberatung für Frauen und Männer in Aarau, Brugg, Lenzburg und Rheinfelden. Auskunft erteilen Rechtsanwältinnen, die Mitglied der Frauenzentrale sind (S. 55).

SelbsthilfeZentrum Aargau

Informations- und Beratungsstelle rund ums Thema Selbsthilfe und Selbsthilfegruppen im Kanton Aargau.



FRAUENZENTRALE Aargau

Rain 6
Postfach 2715
5001 Aarau
Tel. 062 837 50 10
info@frauenzentrale-ag.ch
www.frauenzentrale-ag.ch

Alimenteninkasso Aargau

Tel. 056 448 98 20
www.alimenteninkasso-ag.ch

Anlaufstelle gegen Häusliche Gewalt

Tel. 062 550 20 20
www.ahg-aargau.ch

Budgetberatung für Frauen und Männer

Tel. 062 837 50 10
www.budgetberatung-ag.ch

Mütterhilfe Aargau

Tel. 062 837 50 10
www.muetherhilfe-ag.ch

Rechtsberatung für Frauen und Männer

Tel. 062 837 50 13
www.rechtsberatung-ag.ch

SelbsthilfeZentrum Aargau

Tel. 056 203 00 20
www.selbsthilfezentrum-ag.ch

Jugend-, Ehe- und Familienberatungsstellen und Sozialdienste der Gemeinden

Jugend-, Ehe- und Familienberatungsstellen sowie Sozialdienste der Gemeinden leisten freiwillige und gesetzliche Hilfe an Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Familien.

Welche Hilfe ist möglich?

Die Beratungsstellen und Sozialdienste bieten Sachhilfe wie Budgetberatungen, Hilfe bei finanziellen Problemen und Schulden im Sinne von Unterstützungsvermittlung, Erstellen von Gesuchen nach Sozialhilfe- und Präventionsgesetz sowie Einzel- und Familienberatungen an.

Adressen

Jugend-, Ehe- und Familienberatungsstellen übernehmen die Beratung in den folgenden Bezirken, sofern die Gemeinden nicht über eigene Sozialdienste verfügen:



Baden			
Haselstrasse 1	5400 Baden	Tel. 056 210 43 45	jfb@netwings.ch
Kleine Kirchgasse 11	5507 Mellingen	Tel. 056 491 23 81	jfbm@netwings.ch
Brugg			
Dorfstrasse 29	5210 Windisch	Tel. 056 441 77 91	jfbwindisch@bluewin.ch
Laufenburg			
Untere Wasengasse 45	5080 Laufenburg	Tel. 062 874 18 34	jfb@gvlfbg.ch
Lenzburg			
Bahnhofstrasse 6	5600 Lenzburg	Tel. 062 892 44 30	info@jefb.sdrl.ch
Muri			
Bahnhofstrasse 7A	5630 Muri	Tel. 056 664 37 69	sekretariatmuri@jefb.ch
Rheinfelden			
Baslerstrasse 15	4310 Rheinfelden	Tel. 061 833 06 60	info@fpbrheinfelden.ch
Zofingen			
Hinterer Hauptgasse 9	4800 Zofingen	Tel. 062 751 20 20	info@jfep.ch
Zurzach			
Hauptstrasse 62	5330 Bad Zurzach	Tel. 056 265 10 70	familienberatung@gsbz.ch
Hauptstrasse 15	5312 Döttingen	Tel. 056 245 66 52	liersk@gsbz.ch

In den Bezirken Aarau, Kulm und Bremgarten, sowie in der Stadt Lenzburg und den Gemeinden Wohlen und Villigen bestehen keine Jugend-, Ehe- und Fami-

lienberatungsstellen. Zuständig sind die Sozialdienste der Stadt und der Gemeinden. Ihre Wohn-gemeinde gibt Auskunft, welcher Sozialdienst zuständig ist.

Weitere Informationen sind unter www.jefb.ch erhältlich.

Kirchliche Regionale Sozialdienste

Die Kirchlichen Regionalen Sozialdienste werden von den Kirchgemeinden, der Caritas Aargau und der röm. kath. Landeskirche im Aargau finanziert und geführt. Sie helfen den Ratsuchenden bei verschiedenen persönlichen, rechtlichen und materiellen Problemen. Neben der Beratung setzen sie sich mit Projekten für sozial benachteiligte Menschen ein und machen mit Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit auf soziale Missstände aufmerksam.

Finanzielle Unterstützung

Die Dienste beraten und unterstützen Menschen unabhängig von Geschlecht, Alter, Religion, Nationalität und Lebensform. Eine finanzielle Unterstützung erfolgt immer subsidiär und als Überbrückungshilfe. Wer dauernde finanzielle Unterstützung benötigt, wird an die zuständige Sozialbehörde der Gemeinde oder an eine andere entsprechende Fachstelle verwiesen.

Welche Hilfe ist möglich?

Der zuständige Sozialdienst...

...erarbeitet mit den Hilfesuchenden zusammen eine Standortbestimmung der aktuellen Lebenssituation

...hilft die Schulden zu ordnen und kann helfen Prioritäten zu setzen

...vermittelt fachspezifische Beratungsangebote und Unterstützungen

...hilft dann, wenn sonst niemand zuständig ist

...berät je nach Standort in italienisch, portugiesisch, spanisch, kroatisch

...berät kostenlos

...geht vertraulich mit Daten um



Caritas Aargau

www.caritas-aargau.ch

www.kathaargau.ch

Aarau	
Laurenzenvorstadt 80	
Kirchlicher Regionaler Sozialdienst Region Aarau	Tel. 062 822 90 10
Sozialdienst für Italienischsprachige	Tel. 079 192 62 27
Sozialdienst für Portugiesischsprachige	Tel. 062 822 90 10
Baden	
Bahnhofplatz 1	
Kirchlicher Regionaler Sozialdienst Baden und Umgebung	Tel. 056 210 93 55
Sozialdienst für Italienischsprachige	Tel. 056 222 13 37
Sozialdienst für Portugiesischsprachige	Tel. 056 221 54 94
Sozialdienst für Kroatischsprachige	Tel. 056 210 35 80
Berikon	
Bellikerstrasse 1	
Kirchlicher Regionaler Sozialdienst Mutschellen-Reusstal	Tel. 056 631 02 81
Bremgarten	
Zugerstrasse 4	
Kirchlicher Regionaler Sozialdienst am Mutschellen-Reusstal	Tel. 056 631 02 81
Brugg (ab 1. Juli 2016)	
Kirchlicher Regionaler Sozialdienst Region Brugg Windisch	
Sozialdienst für Spanischsprachige	
Frick	
Rampart 5	
Kirchlicher Regionaler Sozialdienst Oberes Fricktal	Tel. 062 871 65 28
Sozialdienst für Italienischsprachige	Tel. 056 222 13 37
Oftringen	
Baslerstrasse 11	
Kirchlicher Regionaler Sozialdienst Aargau–West	Tel. 062 797 80 22
Sozialdienst für Italienischsprachige	Tel. 079 192 62 27
Wohlen (ab 1. April 2016)	
Kirchenplatz 2, Emanuel Isler Haus	
Kirchlicher Regionaler Sozialdienst Wohlen und Umgebung	Tel. 056 611 90 47
Sozialdienst für Italienischsprachige	

Krebsliga Aargau

Die Krebsliga Aargau hilft Menschen mit einer Krebserkrankung, ihre durch die Krankheit gefährdete materielle und psychosoziale Lebensqualität wenn möglich zu bewahren, respektive wiederzugewinnen. Dazu gehören finanzielle und berufliche Sicherheit, tragfähige Beziehungen und die Teilhabe am soziokulturellen Leben.

Wer wird unterstützt?

Menschen mit einer Krebserkrankung und ihre Angehörigen mit Wohnsitz im Kanton Aargau, unabhängig von Alter, Geschlecht und Nationalität.

Hilfsangebot

Die Beratungsstellen bieten eine umfassende Beratung bei persönlichen, materiellen und finanziellen Sorgen an. Die Sozialarbeitenden der Krebsliga Aargau informieren über die Leistungen der Sozialversicherungen wie IV und AHV und helfen bei deren Geltendmachung. Sie vermitteln Kontakte zu den anderen Bereichen der Krebsliga Aargau, Psychoonkologie und Ambulante Onkologiepflege, sowie zu Spitex, Selbsthilfegruppen und anderen Fachstellen.

Sie bieten finanzielle Unterstützung in krankheitsbedingten Engpässen.

Die Krebsliga Aargau hat eine Palette von Kursen für Betroffene und für Angehörige im Angebot, wie zum Beispiel:

- Bewegung und Sport bei Krebs
- Gut aussehen, sich besser fühlen
- Kreative Kurse

Bei der Geschäftsstelle können Broschüren über Krankheitsbilder, Behandlungsmöglichkeiten und (fast) alle Aspekte der Krebskrankheit kostenlos bezogen werden.

Nach Rücksprache mit den Sozialarbeitenden können Betroffene jederzeit in die laufenden Gesprächs- und Beratungsgruppen eintreten.



Krebsliga Aargau

Kasernenstrasse 25
5000 Aarau

Tel. 062 834 75 75

admin@krebbsliga-aargau.ch

www.krebbsliga-aargau.ch



Lungenliga Aargau

Eine Lungenkrankheit, eine Atembehinderung sowie auch Krankheiten der inneren Organe stellen die Betroffenen und ihre Angehörigen vor neue Herausforderungen und werfen viele Fragen auf.

Wer wird unterstützt?

Menschen mit folgenden Erkrankungen:

- Lungenerkrankungen und Atembehinderungen
- Erkrankungen der inneren Organe
- Herz- und Kreislauferkrankungen
- Stoffwechselerkrankungen z.B. Diabetes

Die Lungenliga Aargau bietet unentgeltlich professionelle Sozialberatung an. Alle Beraterinnen und Berater unterstehen der Schweigepflicht.

Sie berät in den Bereichen:

- Persönliche Lebensfragen
- Arbeit, Beruf und Ausbildung
- Recht und Versicherung
- Finanzen
- Administration
- Wohnen
- Vermittlung externer Hilfsangebote

Welche finanzielle Hilfe ist möglich?

Die Sozialberatung vermittelt bei Bedarf finanzielle Hilfe in Notlagen und bei krankheitsbedingten Mehrkosten.

Lungenliga Aargau

www.lungenliga.ch/de/lungenliga-aargau/startseite.html
sozialberatung@llag.ch

Aarau

Hintere Bahnhofstrasse 6, 5001 Aarau
Tel. 062 832 40 11 (Bezirk Aarau)
Tel. 062 832 40 15 (Bezirke Kulm, Zofingen)

Baden (Bezirke Baden, Brugg, Lenzburg, Zurzach)

Seminarstrasse 19, 5400 Baden
Tel. 056 222 57 57

Freiamt (Bezirke Bremgarten, Muri)

Bahnhofweg 17, Postfach, 5610 Wohlen
Tel. 056 622 43 75

Fricktal (Bezirke Laufenburg, Rheinfelden)

Dianastrasse 1, Postfach, 4310 Rheinfelden
Tel. 061 831 55 54

Beratungsstelle Opferhilfe Aargau Solothurn

Gemäss Opferhilfegesetz (OHG) haben in der Schweiz Opfer von bestimmten Straftaten Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Davon ausgenommen sind u.a. Geschädigte reiner Vermögensdelikte, wie beispielsweise Diebstahl oder Betrug. Die Hilfe der Beratungsstelle ist kostenlos und die Beratungen sind vertraulich.

Wer wird unterstützt?

Die Beratungsstelle steht Opfern von Straftaten gegen Leib und Leben sowie gegen die sexual-

le Integrität zur Verfügung. Die Hilfe erfolgt grundsätzlich unabhängig davon, ob ein Strafverfahren eingeleitet wurde.

Welche Hilfe ist möglich?

Zunächst wird Beratung angeboten. In deren Rahmen kann beispielsweise der Weg zu einer Strafanzeige und deren Folgen aufgezeigt werden. Es werden Anwaltspersonen vermittelt und nötigenfalls auch finanziert. In Ergänzung zu den Krankenkassen und zu anderen Kostenträgern werden über die

Stelle auch Kostengutsprachen für Therapien beim Kantonalen Sozialdienst beantragt. Frauenhausaufenthalte können, falls sie aufgrund einer Straftat notwendig werden, über die Opferhilfestelle vermittelt und finanziert werden.

Sofern ein Opfer Anspruch auf Entschädigung oder Genugtuung gegenüber einem insolventen Täter hat, können diese Beträge beim Kantonalen Sozialdienst, Fachbereich Opferhilfe, geltend gemacht werden.

Beratungsstelle Opferhilfe Aargau Solothurn

Vordere Vorstadt 5

5000 Aarau

Tel. 062 835 47 90

beratungsstelle@opferhilfe-
ag-so.ch

www.opferhilfe-ag-so.ch





Patientenstelle Aargau/Solothurn

Die Patientenstelle AG/SO setzt sich für die Interessen der Patientinnen und Patienten ein. Sie ist als konfessionell und parteipolitisch neutraler Verein organisiert. Sie bietet Rat und Hilfe im gesamten Bereich des Gesundheitswesens, informiert über Rechte und Pflichten von Patientinnen und Patienten und hilft, diese durchzusetzen.

Wer wird unterstützt?

Die Dienstleistungen der Patientenstelle werden allen Personen erteilt, die Auskunft wünschen und Rat suchen.

Welche Hilfe ist möglich?

- Telefonische Auskünfte
- Allgemeine Beratung und Information
- Kontrolle von Arzt- und Zahnarztrechnungen
- Beratung in Sozial- und Versicherungsfragen
- Entscheidungshilfen vor Behandlungsbeginn und vor geplanter Operation
- Klärung und Vermittlung bei Konflikten mit Ärztinnen und Ärzten sowie Spitälern
- Abklärung von Behandlungsfehlern und Durchsetzen von Schadenersatzansprüchen
- Medizinisch-juristische Beratung

Kosten

Mitgliederbeitrag:
Für Familien Fr. 80.—,
für Einzelpersonen Fr. 60.—
pro Kalenderjahr

Erstberatung:
Fr. 45.— für Nichtmitglieder,
für Mitglieder kostenlos.

Weitere Beratungen
Fr. 60.—/h für Nichtmitglieder
Fr. 40.—/h für Mitglieder

Patientenstelle AG/SO

Bahnhofstrasse 18
Postfach 3534
5000 Aarau
Tel. 062 823 11 66
www.patientenstelle-aargau-solothurn.ch

Procap Aargau/Solothurn Sozialversicherungsberatung

Der Schwerpunkt der Procap Beratungsstelle liegt im Sozialversicherungsbereich.

Wer wird unterstützt?

Dem Procap-Grundsatz entsprechend werden Menschen, die

1. durch Krankheit, Unfall oder Geburtsgebrechen eingeschränkt und/oder
2. mit im Zusammenhang bezüglich Sozialversicherungsfragen entsanden sind, beraten.

Welche Hilfe ist möglich?

Beratungen insbesondere in den Gebieten:

- Invalidenversicherung (IV)
- Obligatorische Unfallversicherung (UVG)
- Berufliche Vorsorge (BVG)
- Obligatorische Krankenversicherung (KVG)
- Ergänzungsleistungen (EL)
- Militärversicherung (MV)

Bei anderen Schwierigkeiten und Fragestellungen werden die Betroffenen von Procap an eine andere Beratungsstelle weitergeleitet. Zudem wird die Möglichkeit geboten, regelmässig in unentgeltlichen Rechtssprechstunden sozialversicherungsrechtlichen Fragen mit den für Procap Schweiz zuständigen Anwaltspersonen zu besprechen.

Die Mitgliedschaft ist kostenpflichtig.

Procap Nordwestschweiz

www.procap-nws.ch
Sozialversicherungsberatung
Aargau/Solothurn
Kasinostrasse 15
5000 Aarau
Tel. 0848 776 227 (Auswahl 1)





Pro Infirmis Aargau

Pro Infirmis bietet Menschen mit einer Behinderung bei persönlichen, familiären, finanziellen und anderen Sachproblemen Sozialberatung an.

Bei finanziellen Problemen kann Pro Infirmis Beiträge aus den von ihr treuhänderisch verwalteten Bundesgeldern «Finanzielle Leistungen an Behinderte» (FLB) oder aus dem aus Sondergeldern gespiesenen «Patenschaftsfonds» entrichten.

Wer wird unterstützt?

FLB-Beiträge können von Menschen mit einer Behinderung bezogen werden. Beim Patenschaftsfonds gelten verschiedene Einschränkungen, die in der Beratung abgeklärt werden.

Unterstützt werden Personen in finanziellen Notlagen, die das AHV-Alter noch nicht erreicht haben, nachdem alle Leistungen von IV, EL, SUVA, Krankenkasse und privaten Versicherungen ausgeschöpft sind. Die Unterstützungsbeiträge sind zeitlich begrenzt. Sie werden nicht ausgerichtet, wenn eine dauernde Unterstützung durch die öffentliche Sozialhilfe erfolgt.

Pro Infirmis berät betroffene Menschen und deren Angehörige bei folgenden Behinderungen:

- Cerebrale Lähmungen, Kinderlähmung, Querschnittlähmung
- Hirnverletzung
- Multiple Sklerose
- Rheuma
- Geistige Behinderung
- Epilepsie
- Hörbehinderung, Gehörlosigkeit
- Mehrfachbehinderung
- Körperbehinderung
- Muskelerkrankungen
- Psychische Behinderung

Welche Hilfe ist möglich?

Finanzielle Beiträge werden zur Behebung einer vorübergehenden Notlage ausgerichtet. Es werden jedoch auch Sachleistungen, wie zum Beispiel Hilfsmittel zur Förderung und Erhaltung der körperlichen und der geistigen Leistungsfähigkeit, und Dienstleistungen wie Haushalthilfe oder Hauspflege finanziert.

Auskunft über das Vorgehen erteilen die Zweigstellen der Pro Infirmis. Gesuche für FLB-Beiträge können auch durch andere Sozialberatungsstellen eingereicht werden.

PRO INFIRMIS

www.proinfirmis.ch

Bahnhofstrasse 18
5000 Aarau
Tel. 058 775 10 50
aarau@proinfirmis.ch

Bahnhofplatz 1
5400 Baden
Tel. 058 775 11 00
baden@proinfirmis.ch

Dianastrasse 1
4310 Rheinfelden
Tel. 058 775 10 50
rheinfelden@proinfirmis.ch

Beratungsstelle für Eltern und Kinder (BFEK)

Bahnhofstrasse 18
5000 Aarau
Tel. 058 775 10 50
bfek@proinfirmis.ch

Pro Juventute Aargau



Pro Juventute setzt sich für die Erfüllung der Bedürfnisse und die Umsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz ein. Sie hilft in Notfällen, bietet soziale Dienstleistungen an und fördert Kinder und Jugendliche in ihrer persönlichen Entwicklung. In ihrer Arbeit orientiert sich Pro Juventute an den Grundsätzen der UNO-Kinderrechtskonvention. Sie ist eine private, politisch unabhängige, konfessionsneutrale und schweizweit tätige Stiftung.

Pro Juventute Aargau – Göttibatze

Der Göttibatze von Pro Juventute Aargau unterstützt Familien mit beschränkten finanziellen Mitteln. Ein Unterstützungsbeitrag ist dann möglich, wenn kein anderer Kostenträger zur Übernahme der Kosten verpflichtet werden kann. Göttibatze erfüllt Wünsche von Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Altersjahr, sei dies die Teilnahme an einem Sportlager, Musikunterricht, eine Mitgliedschaft in einem Sportverein oder der Kauf

von neuen Kleidern oder Möbeln. Kindern und Jugendlichen soll trotz schwieriger Bedingungen der Zugang zu Bildung, Kultur und Sport und damit die Integration in unsere Gesellschaft ermöglicht werden. Die Gesuche werden auf der Basis der SKOS-Richtlinien beurteilt.

Ferien für finanzschwache Familien

Als Familie oder alleinerziehende Person günstige Ferien zusammen mit anderen Familien verbringen: Genau das ermöglicht der erholsame Aufenthalt im Pro Juventute Hotel Chesa Spuondas im Engadin, zwischen St. Moritz und Champfèr.

Pro Juventute Witwen-, Witwer- und Waisenfonds

Pro Juventute unterstützt Witwen und Witwer mit Kindern sowie Halb- und Vollwaisen in finanzieller Not. Die Beiträge sind je nach Situation einmalig oder wiederkehrend und verstehen sich als Ergänzung zu den gesetzlichen Leistungen des Bundes und der Kantone.

Pro Juventute Aargau

Geschäftsstelle
Haselstrasse 6
5400 Baden
Tel. 076 682 55 25
www.projuventute-ag.ch

Hilfe für Kinder und Jugendliche in Not – 147

147 hilft bei Fragen, Problemen und Notsituationen weiter. Rund um die Uhr. Via Telefon, SMS, Chat, E-Mail und Webservice.

Eltern und Bezugspersonen – Elternberatung

058 561 61 61

Für Fragen zu Erziehung, Entwicklung, Betreuung und Familienorganisation. Rasch und unkompliziert – Tag und Nacht.

Jugendleiter-Beratung:

058 618 80 80

Für alle Verantwortlichen in Organisationen mit Kindern und Jugendlichen. Für alle Fragen, die Jugendleitende beschäftigen.

Pro Senectute Aargau

Die Angebote von Pro Senectute Aargau richten sich an Personen ab dem 60. Altersjahr.

- Sozialberatung
- Individuelle Finanzhilfe
- Bildung und Kultur (Bildungskurse, Referate und Besichtigungen, Freizeitangebote)
- Sport und Bewegung (Gruppen, Kurse)
- Hilfe zu Hause (Haushilfedienst, Betreuungsdienst, Externer Wäschedienst, Gardendienst, Mahlzeitendienst, Administrativer Dienst, Steuererklärungsdienst)

Sozialberatung

Unentgeltliche Beratung zu Themen und Problemstellungen älterer Menschen und deren Bezugspersonen. Die Sozialberatung der Pro Senectute Aargau untersteht der Schweigepflicht. Beratungsschwerpunkte: Unterstützung bei Lebensfragen, Fragen des Zusammenlebens, finanzielle Schwierigkeiten, private Budgetplanung, Sozialversicherungen (AHV, EL, HE), Krankenversicherungen, Fragen ums Wohnen, Heimeintritt, Unterstützung und Beratung von Angehörigen.

Finanzielle Hilfe

Fragen rund ums Geld sind häufige Themen in der Sozialberatung. Bei der Beantwortung geht Pro Senectute Aargau wie folgt vor:

Zuerst wird, zusammen mit der ratsuchenden Person, eine Übersicht über die finanzielle Situation (Finanzstatus) erstellt. Daraus wird ersichtlich, ob allenfalls Ansprüche gegenüber AHV, Pensionskasse, Krankenkasse usw. bestehen und nicht geltend gemacht wurden. Ebenfalls wird auf Sparmöglichkeiten im persönlichen Budget hingewiesen, z.B. Überprüfung der Krankenkassen-Zusatzversicherungen usw. Falls alle diese Ansprüche ausgeschöpft sind, wird überprüft, ob ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigung und/oder Prämienverbilligung der Krankenkasse besteht. Die Pro Senectute hilft beim Ausfüllen der erforderlichen Formulare und überprüft auch die Verfügungen der Ausgleichskasse. Meist kann mit dem Ausschöpfen der gesetzlichen Ansprüche eine Notlage gelindert werden. Ist dies nicht der Fall, kann Pro Senectute Aargau in bestimmten

Situationen finanzielle Beiträge an nicht gedeckte einmalige Kosten zahlen wie zum Beispiel Kleider, Brillen, Erholungsaufenthalte Hilfsmittel usw.





Beratungsstellen der Pro Senectute Aargau

Bezirk Aarau	Bachstrasse 111 5000 Aarau	Tel. 062 837 50 40 Fax 062 837 50 49
Bezirk Baden	Bahnhofstrasse 40 5400 Baden	Tel. 056 203 40 80 Fax 056 203 40 81
Bezirk Bremgarten	Paul Walser-Weg 8 5610 Wohlen	Tel. 056 622 75 12 Fax 056 621 20 22
Bezirk Brugg	Bahnhofstrasse 5 5200 Brugg	Tel. 056 441 06 54 Fax 056 441 06 40
Bezirk Kulm	Hauptstrasse 60 5734 Reinach	Tel. 062 771 09 04 Fax 062 771 02 14
Bezirk Laufenburg	Hauptstrasse 27 5070 Frick	Tel. 062 871 37 14 Fax 062 871 07 00
Bezirk Lenzburg	Burghaldenstrasse 19 5600 Lenzburg	Tel. 062 891 77 66 Fax 062 892 03 58
Bezirk Muri	Luzernerstrasse 16 5630 Muri	Tel. 056 664 35 77 Fax 056 664 11 15
Bezirk Rheinfelden	Bahnhofstrasse 26 4310 Rheinfelden	Tel. 061 831 22 70 Fax 061 831 22 91
Bezirk Zofingen	Vordere Hauptgasse 21 4800 Zofingen	Tel. 062 752 21 61 Fax 062 751 72 54
Bezirk Zurzach	Baslerstrasse 2A 5330 Bad Zurzach	Tel. 056 249 13 30 Fax 056 249 06 22

Kantonale Geschäftsstelle

Suhrenmattstrasse 29
5035 Unterefelden
Tel. 062 837 50 70
info@ag.pro-senectute.ch
www.ag.pro-senectute.ch

Schuldenberatung Aargau/Solothurn

Wer wird unterstützt?

Die Schuldenberatung Aargau/Solothurn bietet Dienstleistungen und Angebote für Angehörige und Betroffene an, die dazu beitragen Überschuldung zu verstehen, zu stabilisieren, zu beheben oder präventiv zu verhindern. Die ausgewiesenen Fachpersonen helfen kompetent und diskret, damit die Finanzen wieder ins Lot kommen.

Welche Hilfe ist möglich?

Die Schuldenberatung Aargau/Solothurn arbeitet nach den Grundsätzen des Dachverbandes Schuldenberatung Schweiz. Die Beratungsstelle bietet für Sozialarbeitende Fachkurse an und unterstützt zudem bei der:

- Beratung im Umgang mit Geld und Schulden
- Abklärung der Schulden und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit
- Rechtliche Beratung bei unklaren Forderungen
- Vermittlung von weiteren Hilfsangeboten
- Budgetberatung und Teillohnverwaltung
- Beratung bei Betreuung und Lohnpfändung
- Verhandlung mit Gläubigern
- Stundungsgesuche
- Schuldensanierung
- Konkursbegleitung

Kosten

Das Honorar ist sozialverträglich ausgestaltet.



Schuldenberatung Aargau/Solothurn

Effingerweg 12
Postfach 2753
5001 Aarau
Tel. 062 822 82 11
ag-so@schulden.ch
www.schulden-ag-so.ch

Gratisnummer
0800 708 708 (10 – 12 Uhr)

Sexuelle Gesundheit Aargau

Sexuelle Gesundheit Aargau ist die Fachstelle für Sexualität, Schwangerschaft, sexuell übertragbare Krankheiten und sexuelle Bildung im Kanton Aargau. Träger ist ein unabhängiger, politisch und konfessionell neutraler Verein.

Die Fachstelle entstand 2016 aus dem Zusammenschluss der Vereine Beratungsstelle für Familienplanung und Aids-Hilfe Aargau. Sie erfüllt einen kantonalen Auftrag und ist die offizielle Schwangerschaftsberatungsstelle im Kanton Aargau.

Sexualität und Schwangerschaft

Wer wird unterstützt?

Die Fachstelle steht der ganzen Bevölkerung im Kanton Aargau für alle nicht-medizinischen Fragen im Zusammenhang mit Sexualität, Verhütung und Schwangerschaft zur Verfügung. Die Beratungen sind kostenlos. Die Mitarbeitenden stehen unter Schweigepflicht.

Welche Hilfe ist möglich?

Das Beratungsteam der Sexuellen Gesundheit Aargau gibt Aus-

kunft über soziale, psychische, finanzielle und arbeitsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit Schwangerschaft, informiert über finanzielle Hilfen und vermittelt weitere fachspezifische Beratungen. Die Fachstelle hilft bei Stiftungsgesuchen, z.B. bei Anschaffungen für das Baby oder Überbrückungshilfen vor oder nach der Geburt. Bei einer ungeplanten Schwangerschaft bietet die Fachstelle Entscheidungshilfe und Unterstützung.

Sexuell übertragbare Krankheiten

Wer wird unterstützt?

Alle Personen, die Fragen rund um sexuell übertragbare Krankheiten haben sowie HIV-positive Menschen und ihre Angehörigen.

Welche Hilfe ist möglich?

Das Beratungsteam der Sexuellen Gesundheit Aargau gibt telefonisch oder per E-Mail anonym Auskunft zu allen Fragen rund um Risiko und Ansteckung von sexuell übertragbaren Krankheiten. HIV-positiven Menschen und ihren Angehörigen bietet

die Fachstelle Begleitung, Beratung zu rechtlichen, finanziellen, psychosozialen und sozialen Fragen sowie finanzielle Hilfe in Notlagen an. Ausserdem bietet die Stelle anonyme HIV- und Syphilis-Schnelltests mit Beratung an.



**Sexuelle Gesundheit Aargau
Fachstelle für Sexualität,
Schwangerschaft, sexuell
übertragbare Krankheiten
und sexuelle Bildung**

Entfelderstrasse 17
Postfach 2140
5001 Aarau
Tel. 062 822 55 22
info@seges.ch
www.seges.ch

Diakonische Dienste und Sozialdienste der Kirchgemeinden und Pfarreien

Kirchgemeinden haben zum Teil eigene Sozialdienste, die unterschiedlich organisiert sind. In den reformierten Kirchgemeinden sind dafür die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone zuständig.

Wer wird unterstützt?

Grundsätzlich stehen diese Einrichtungen allen unentgeltlich offen.

Welche Hilfe ist möglich?

Diakonische Dienste und Sozialdienste der Kirchgemeinden und Pfarreien bieten umfassende Sozialberatungen an. Sie helfen auch, den Kontakt zu öffentlichen Hilfestellen und zu Einrich-

tungen der Sozialversicherungen herzustellen. In Notlagen leisten sie Überbrückungshilfe aus kircheneigenen Mitteln oder anderen Fonds und Stiftungen.

Adressen

Die Adressen der Diakonischen Dienste und Sozialdienste der Kirchgemeinden und Pfarreien stehen im Telefonbuch oder in Publikationen der Kirchgemeinde (Pfarrblatt oder örtliche Informationsblätter der Kirchgemeinden).

Der Kontakt kann auch über das zuständige Pfarramt hergestellt werden. Es empfiehlt sich, telefonisch einen Termin zu vereinbaren.



KulturLegi Aargau

Mit der KulturLegi erhalten Personen mit wenig Einkommen vergünstigten Zugang zu Angeboten aus den Bereichen Kultur, Sport, Bildung und Freizeit z.B. Bibliotheken, Museen, Aquarena Schinznach Bad, Zoo Zürich.

Die Rabatte betragen 30 bis 70 Prozent.

Die KulturLegi ist bei Caritas Aargau, den kirchlich regionalen Sozialdiensten (S. 39), Gemeindegemeinschaften oder anderen Fachstellen erhältlich oder kann auf der Website direkt bestellt werden.

Die KulturLegi Aargau kann beziehen, wer am oder unter dem Existenzminimum lebt.

Kriterien:

- Personen, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen
- IV- und AHV Rentner/innen, die Ergänzungsleistungen erhalten
- Personen, die Stipendien erhalten
- Personen, die noch mindestens neun Monate mit dem betriebsrechtlichen Existenzminimum leben müssen.
- Personen, deren Einkommen nachweislich am Existenzminimum liegt.

KulturLegi Aargau

Caritas Aargau
Tel. 062 822 90 10
www.kulturlegi.ch/aargau



Lebensmittelhilfe

Caritas-Markt

Im Caritas-Markt Baden können Menschen Lebensmittel und Produkte des täglichen Bedarfs sehr günstig beziehen. Das Sortiment umfasst von Grundnahrungsmitteln über Frischprodukte bis hin zu Hygieneartikeln alle wichtigen Produkte des täglichen Bedarfs. Eine Einkaufskarte (S. 53) wird von öffentlichen, kirchlichen oder privaten, sozialen Fachstellen und bei Caritas Aargau für Bezugsberechtigte ausgestellt. In Baden und Aarau gibt es die Möglichkeit, Secondhand Kleider günstig zu kaufen.

Cartons du Coeur

Cartons du Coeur hilft ohne Bürokratie und Formulare, kostenlos, anonym, schnell und direkt – und unterstützt Betroffene mit mehreren Kilogramm Grundnahrungsmitteln.

Tischlein deck dich

Tischlein deck dich verteilt Lebensmittel an diversen Abgabestellen im Kanton Aargau. Dort können armutsbetroffene Menschen einmal pro Woche gegen einen symbolischen Franken und Vorweisen der Bezugskarte Lebensmittel beziehen. Eine Bezugskarte kann über soziale Fach- und Beratungsstellen bezogen werden. Die Liste der ausstellenden Beratungsstellen ist auf der Internetseite ersichtlich.

Spiis & Gwand

Spiis & Gwand hilft Menschen in schwierigen Lebenssituationen rasch und unbürokratisch mit Lebensmitteln, Kleidern und Beratung. Die Abgabe von frischen Lebensmitteln, die von der Schweizer Tafel geliefert werden, erfolgt gegen einen symbolischen Franken und mit der Vorweisung einer Berechtigungskarte, die direkt bei Spiis & Gwand bezogen werden kann.

Caritas Markt Baden

www.caritas-markt.ch
Rütistrasse 1a, 5400 Baden
(Eingang Bruggstrasse)

Caritas Secondhand

Bahnhofstrasse 86, 5000 Aarau

Carton du Coeur

www.cartonsducoeur-aargau.ch
Tel. 079 243 27 59 (Bezirke Baden, Brugg, Bremgarten, Laufenburg, Muri, Rheinfelden, Zurzach)
Tel. 079 781 76 59 (Bezirke Aarau, Kulm, Lenzburg, Zofingen)

Tischlein deck dich

www.tischlein.ch
Abgabestellen in Aarau, Baden, Brugg, Frick, Muri, Rheinfelden, Wohlen

Spiis & Gwand

www.kirche-oftringen.ch/angebote/spiis-gwand
Gilamstrasse 1
4665 Oftringen (Küngoldingen)
Tel. 079 857 68 60
spiisondgwand@bluewin.ch

Rechtsberatungen im Kanton Aargau



Rechtsberatung der Frauenberatungstelle Aargau

Die Rechtsberatung findet in Aarau, Vordere Vorstadt 16 statt.

Die Juristin berät Frauen zu folgenden Themen:

Eherecht, Trennungs- und Scheidungsrecht, Familienrecht, Erbrecht, Arbeitsrecht

Die Beratung ist kostenlos.

Rechtsberatung der FRAUENZENTRALE Aargau

Die Rechtsberatung findet in Aarau, Brugg, Lenzburg und Rheinfelden statt. Termine nach telefonischer Vereinbarung.

Rechtsberatungen werden allen Frauen und Männern erteilt, die Auskunft wünschen und Rat suchen, vor allem zu den Rechtsgebieten: Rechte und Pflichten in der Ehe und betreffend Kinder, Trennung, Scheidung, Unterhalt, Konkubinat, Erbschaft, Testament, AHV, IV, Kauf, Miete, Abzahlung.

Die Beratung ist unentgeltlich. Eine Beratung ist beschränkt auf 30 Minuten.

Frauenberatungstelle Aargau

Vordere Vorstadt 16

5000 Aarau

Tel. 062 822 79 01

www.frauenhilfe-ag.ch

Rechtsberatung der FRAUENZENTRALE Aargau

Rain 6

Postfach 2715

5001 Aarau

Tel. 062 837 50 13

www.frauenzentrale-ag.ch

Rechtsberatung des Aargauischen Gewerkschaftsbundes

Für alle ratsuchenden Frauen und Männer mit Fragen zum Arbeits- und Sozialversicherungsrecht sowie dem Ausländer-, Miet-, Steuer- und Familienrecht. Die ersten 20 Minuten sind kostenlos, danach werden Fr. 15.— pro 15 Minuten verrechnet.

Rechtsberatungsstelle HEKS für sozial Benachteiligte Aargau

Die unentgeltliche Rechtsberatungsstelle für sozial Benachteiligte im Aargau berät die Hilfesuchenden und zeigt ihnen Möglichkeiten auf, sich in einem ersten Schritt selbst helfen zu können.

Unentgeltliche Rechtsauskunft durch den Aargauischen Anwaltsverband

Regelmässige, unentgeltliche Rechtsauskünfte in sämtlichen Bezirken für Ratsuchende aus dem Kanton Aargau.

Auskunft unter:

www.agb.ch
Tel. 062 834 94 20

Auskunft unter:

www.heks.ch/schweiz/aargausolothurn/regionalstelle
Tel. 062 836 30 20

Nähere Infos unter:

www.anwaltsverband-ag.ch
Tel. 062 823 40 50



Direkte Überbrückungshilfen

Bei finanziellen Schwierigkeiten können Gesuche an Fonds und Stiftungen gestellt werden. Meistens werden Gesuche nur von Beratungs- oder Fachstellen angenommen, die die finanzielle Situation vorgängig prüfen. Nachfolgend werden einige Fonds und Stiftungen aufgelistet (nicht vollständig). Zu berücksichtigen sind die jeweils geltenden Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen, den Geltungsbereich und die Höhe der Beträge.



LEA SCHWEIZ

www.lea-schweiz.ch

LEA SCHWEIZ (Schweizerisches Weisses Kreuz) unterstützt schwangere Frauen und Einelternfamilien mit finanzieller Überbrückungshilfe, Babyausstattung oder günstigen Mutter-Kind-Ferienwoche.

MÜTTERHILFE AARGAU

www.muetterhilfe-ag.ch

Berücksichtigt werden alleinerziehende Mütter, ausnahmsweise Väter, die gemeinsam mit Minderjährigen oder in Ausbildung stehenden Kindern zusammenleben.

Jeder Beitrag beruht auf einem begründeten Gesuch, das von der zu begünstigenden Person, von einer Drittperson, einer Gemeinde oder von einer gemeinnützigen Institution eingereicht werden kann und den Richtlinien entspricht.

Beiträge werden vorrangig zur Überbrückung temporärer, finanzieller Engpässe geleistet, die durch Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschaft oder Rekonvaleszenz verursacht worden sind.

MUTTERTAGSFONDS

www.frauenbund-aargau.ch

Der Muttertagsfonds gewährt finanzielle Hilfe an Frauen, Kinder und Familien im Kanton Aargau, unabhängig von deren Zivilstand, Konfession und Staatszugehörigkeit. Die Beiträge werden im Sinne einer Überbrückungshilfe geleistet und sind in der Regel einmalig.

SERAPHISCHES LIEBESWERK SOLOTHURN

www.sozialberatung-sls.ch

Das Seraphische Liebeswerk Solothurn (SLS) unterstützt benachteiligte Kinder, Jugendliche und Familien in Notsituationen. Unterstützungsbeiträge an Hilfsbedürftige werden nur auf Anfrage von sozialen Beratungsstellen geleistet.



SOLIDARITÄTSFOND FÜR MUTTER UND KIND

www.frauenbund.ch/sofo

Der Solidaritätsfonds des Schweizerischen Katholischen Frauenbunds gewährt finanzielle Hilfe an Frauen und Familien, die wegen Schwangerschaft, Geburt und Kleinkinderbetreuung (jüngstes Kind nicht älter als 6 Jahre) in Not geraten, unabhängig von deren Zivilstand, Konfession und Staatszugehörigkeit. Die Beiträge werden im Sinne einer einmaligen Überbrückungshilfe geleistet.

SOS BEOBACHTER

www.beobachter.ch/sos

Die Stiftung SOS Beobachter unterstützt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten in der Schweiz wohnhafte Menschen, die aus sozialen, gesundheitlichen oder anderen Gründen langfristig oder aufgrund einer vorübergehenden Notlage hilfsbedürftig sind.

STIFTUNG DIAKONIE-RAPPEN

www.ref-ag.ch/seelsorge-soziales/soziale-institutionen-heime/stiftung-diakonierappen

Die Stiftung der Reformierten Landeskirche Aargau bezweckt auf gemeinnütziger Basis die Unterstützung von Menschen in Notsituationen, vor allem im Aargau, zur Verbesserung ihrer Lebenssituation, soweit nicht andere Institutionen die entsprechende Hilfeleistung übernehmen.

STIFTUNG MUTTER UND KIND

www.ref-ag.ch/seelsorge-soziales/soziale-institutionen-heime/stiftung-hilfuer-mutter-und-kind

Die Stiftung der Reformierten Landeskirche Aargau hilft rasch und diskret ohne Berücksichtigung der Nationalität oder Konfession. Die Stiftung unterstützt Familien, Mütter oder Väter und ihre Kinder, die im Kanton Aargau wohnhaft sind, in finanziellen Notsituationen.

WINTERHILFE AARGAU

www.winterhilfe-aargau.ch

Ziel der Winterhilfe ist, die Auswirkungen der Armut in der Schweiz zu lindern. Die Winterhilfe greift da ein, wo die öffentlichen Hilfeleistungen nicht beansprucht werden können oder nicht ausreichen. Die Winterhilfe hilft mit folgenden punktuellen Unterstützungsleistungen: Finanzielle Beiträge und Übernahme dringender Rechnungen, Einkaufsgutscheine, Sachleistungen wie Betten, Kleider Schuhe und Nähmaschinen sowie Ferienunterstützungen.

Bezugsadressen

Die Broschüre kann bei der FRAUENZENTRALE Aargau bezogen werden:

FRAUENZENTRALE Aargau
Rain 6
Postfach 2715
5001 Aarau
Tel. 062 837 50 10
info@frauenzentrale-ag.ch

Online kann die Broschüre in PDF-Format bei folgenden Beratungsstellen heruntergeladen werden:

www.caritas-aargau.ch

www.frauenhilfe-ag.ch

www.frauenzentrale-ag.ch

Die Broschüre ist gratis. Bei Postversand werden die Porto- und Versandkosten verrechnet.

www.seges-ag.ch

www.schulden-ag-so.ch

Notizen

- CARITAS AARGAU
- FRAUENBERATUNGSSTELLE AARGAU DER AARG. EVANG. FRAUENHILFE
- FRAUENZENTRALE AARGAU
- SCHULDENBERATUNG AARGAU/SOLOTHURN
- SEXUELLE GESUNDHEIT AARGAU

